



Bericht

**des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die
Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie
über seine Tätigkeit 2009 bis 2010**

4. Bericht

**des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**über die Situation der behinderten Menschen
in Schleswig-Holstein
sowie über seine Tätigkeit**

2009 bis 2010



www.krachmachtach.de

4. Bericht

**des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**über die Situation der behinderten Menschen
in Schleswig-Holstein
sowie über seine Tätigkeit**

2009 bis 2010

Gliederung

	Seiten
1. EINLEITUNG	6
2. IM FOKUS	
2.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion	8
2.2 Betrachtungen zur Politik für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein	10
2.3 Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein	13
2.4 Empfehlungen zur Umsetzung von Teilhabeplanung	14
2.5 Impulse zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt setzen	18
2.6 Situation taubblinder Menschen	18
2.7 Aspekte der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung	20
2.8 Fortbildung der Architektinnen und Architekten sowie der Bauingenieurinnen und Bauingenieure zur Barrierefreiheit	22
2.9 Erster KRACHMACHTACH Schleswig-Holsteins	23
3. ARBEITSSCHWERPUNKTE nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (LBGG)	
3.1 Öffentlichkeitsarbeit	25
3.2 Zusammenarbeit in Gremien	25
3.3 Veranstaltungen des Landesbeauftragten	28
3.4 Einzelfallstatistik und Fallbeispiele	31
3.5 Arbeit für Menschen mit Behinderung	38
3.6 Barrierefreiheit	52
3.7 Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung	59
3.8 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz	63
3.9 Impulse in den kommunalen Bereich	64

4. AUSBLICK	68
5. ANLAGEN	
5.1 Projektbericht zur Situation von taubblinden Menschen und Betrachtungen zur Situation in Schleswig-Holstein	71
5.2 Lehrinhalte der Fortbildung für Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure zur Barrierefreiheit	79
5.3 Kommunale Beiräte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Stand: August 2011)	85

1. EINLEITUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen liegt mein 4. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2009 und 2010 vor.

IM FOKUS (2.) stellt Themen und Aktionen heraus, auf die ich mich in den letzten beiden Jahren besonders konzentriert habe. Im Anschluss daran enthält das Kapitel ARBEITSSCHWERPUNKTE (3.) Zusammenfassungen und Kommentierungen zu weiteren im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung des Landes Schleswig-Holstein genannten Themenfeldern. Der AUSBLICK (4.) bezieht sich auf Hinweise zu bereits in Planung befindlichen Projekten für die Jahre 2011 und 2012. Die ANLAGEN (5.) enthalten einen Bericht zur Situation von taubblinden Menschen und Überlegungen zu deren Situation in Schleswig-Holstein sowie Informationen über Lehrinhalte der von mir initiierten Fortbildung für Architekten zur Barrierefreiheit. Außerdem ist ein Verzeichnis (Stand: Mai 2011) der kommunalen Beauftragten/ Beiräte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein beigefügt.

Ich bedanke mich bei allen, die meinem Team und mir in den letzten beiden Jahren zur Seite standen.

Hier möchte ich die Unterstützung durch den Landtagspräsidenten, der stets ein offenes Ohr für meine Anliegen hatte, ausdrücklich erwähnen.

Für meine Arbeit ist ein gutes Netzwerk unverzichtbar. Deshalb freue ich mich über die konstruktive wie vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Abgeordneten des Landtages und der Bürgerbeauftragten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Ressorts der Landesregierung sowie der Kommunen, Verbänden sowie kommunalen Beauftragten und Beiräten der Menschen mit Behinderung, dem Beirat des Landesbeauftragten,

der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes
und nicht zuletzt der Organisationsgruppe zum KRACHMACHTACH.

Kiel, im August 2011

Dr. Ulrich Hase

2. IM FOKUS

2.1 UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention – BRK) dient der Umsetzung und dem Schutz von Menschenrechten und macht gleichzeitig die Bedeutung der bestehenden Menschenrechte für Menschen mit Behinderung deutlich. Es zeigt auf, wie diese Menschenrechte in den unterschiedlichen Bereichen unserer Gesellschaft umzusetzen sind. Art. 1 BRK beschreibt als übergreifende Ziele, den „... vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ Das zentrale Menschenrecht ist hier das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Die BRK geht von einem Verständnis von Behinderung aus, welches soziale Kontextfaktoren und Umfeldbedingungen und nicht nur die in der Person liegenden Handicaps zum Maßstab der Betrachtung macht.

Die BRK ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und gilt gem. Art. 4 (5) als Bundesrecht ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates, also auch für Schleswig-Holstein.

Inklusion stellt das Leitbild der BRK dar: Menschen mit Behinderung sollen nicht ausgegrenzt werden. Dieser anspruchsvolle Auftrag kann nur erfüllt werden, wenn sich alle gesellschaftlichen Bereiche öffnen und den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung anpassen.

In Schleswig-Holstein steht Inklusion bereits seit Jahren im Mittelpunkt der Diskussion zur Situation von Menschen mit Behinderung. Es sind vielfältige wie erfreuliche Aktivitäten zur Weiterentwicklung von Inklusion entstanden. Der Landesbeauftragte wiederholt hier aber auch seine Auffassung, dass der Begriff der Inklusion nicht missbraucht werden darf, z.B. indem Inklusion gerade dann als erstrebenswert angesehen wird, wenn damit Sparmaßnahmen erwartet werden.

Die Umsetzung der BRK und gleichzeitig von Inklusion ist eine zentrale Aufgabe, die über den Personenkreis der behinderten Menschen hinaus auch die

gesamtgesellschaftliche Entwicklung betrifft. Der Landesbeauftragte beobachtet hierzu, dass Menschen mit Behinderung durch Veränderung oder Weiterentwicklung ihrer Versorgungssysteme Zielgruppe von Inklusion sind, während Maßnahmen, die tatsächlich eine „gesamtgesellschaftliche Entwicklung“ beeinflussen, nicht hinreichend deutlich werden.

Im Vorfeld der letzten Landtagswahlen im August 2009 hat der Landesbeauftragte alle Parteien in Schleswig-Holstein und später auch die Koalitionsparteien zu den Koalitionsverhandlungen angeschrieben und aufgefordert, ihre politische Ausrichtung in Leitlinien und Koalitionsverträgen für die kommende Legislaturperiode den Anforderungen der Konvention anzupassen und die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der BRK betont.

Der Landesbeauftragte bedauert, dass diese Schreiben nicht die gewünschte Wirkung entfaltet haben und appelliert an die Parteien, in ihrer inhaltlichen Auseinandersetzung zu den Landtagswahlen im Mai 2012 die Bedeutung der BRK zu erkennen und umzusetzen.

Im Januar 2010 legte der Landesbeauftragte dem Sozialminister ein Diskussionspapier zur Erarbeitung eines Aktionsplans für das Land Schleswig-Holstein vor. Dies enthielt eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen zur BRK, eine Analyse der bundesweiten Reaktionen zum Handlungsbedarf sowie Vorschläge dazu, wie ein Aktionsplan zur BRK in Schleswig-Holstein umgesetzt werden könnte, wobei er die Wichtigkeit eines moderierten Prozesses unter Beteiligung vieler Akteure in den Mittelpunkt stellte. Außerdem erarbeitete er einen tabellarischen Überblick zum Stand der Umsetzung der BRK durch die Bundesländer mit Stand Januar 2010.

Zur Erarbeitung eines Aktionsplans ist es jedoch bisher nicht gekommen. Dies ist auch deshalb bedauerlich, da andere Bundesländer in Deutschland hierzu schon wesentlich weiter sind.

Der Landesbeauftragte setzt sich dafür ein, dass möglichst bald eine Veranstaltung zur Erarbeitung von Grundlagen zur Erstellung eines Aktionsplans für Schleswig-Holstein unter Beteiligung vieler realisiert wird (siehe 4.).

Wie beschrieben ist die Umsetzung der BRK ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Dies bedeutet, dass sie nicht nur im Fokus des Sozialministeriums stehen sollte. Auch die

Staatskanzlei sowie alle Ministerien sind aufgefordert, die BRK im Sinne des Disability Mainstreams als Querschnittsaufgabe zu beachten und ihre Handlungen entsprechend auszurichten. Der Landesbeauftragte fordert deshalb die Landesregierung auf, zukünftig die Umsetzung der BRK als übergreifende Aufgabe zu gewichten und nicht an das Sozialministerium zu delegieren!

Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist die BRK nicht hinreichend zur Änderung des Schulgesetzes im Dezember 2010 berücksichtigt worden. In einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes hatte sich der Landesbeauftragte unter anderem auf den Verbleib des § 5 (2) im Schulgesetz bezogen. Denn hier wird weiterhin eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf von den organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten abhängig gemacht. Der Landesbeauftragte betonte, dass die Abschaffung dieser Regelung eine deutliche Wirkung zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems bedeutet hätte und stellte heraus, dass das Land Schleswig-Holstein gerade im Bereich der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung seit vielen Jahren bundesweit Vorbildcharakter hat und deshalb diese Weichenstellung zu einem inklusiven Bildungssystem nicht verpassen dürfte.

Der Landesbeauftragte wertet die Beibehaltung des § 5 (2) Schulgesetz, das im Februar 2011 in Kraft getreten ist, als nicht konform mit der BRK und bedauert, dass seine Intervention erfolglos blieb.

Unter § 4 (11) wurde das Schulgesetz um folgenden Text ergänzt: „Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“ Der Landesbeauftragte begrüßt diese Zielsetzung, sie ersetzt jedoch nicht einen bedingungslosen Wegfall des § 5 (2).

2.2 Betrachtungen zur Politik für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein

Politik für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein war nach Auffassung des Landesbeauftragten im Berichtszeitraum durch folgende Ereignisse besonders beeinflusst: Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe, die Debatte um den Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe, die mit der Kündigung des Landesrahmenvertrages ihren Höhepunkt

erreichte, und nicht zuletzt durch das Sparpaket der Landesregierung, das sich auch auf die Situation von Menschen mit Behinderung negativ ausgewirkt hat.

Die Halbierung des Landesblindengeldes hatte beeindruckende Protestbewegungen nicht nur des Blinden – und Sehbehindertenvereines zur Folge. In seiner Stellungnahme gegenüber dem Sozialministerium im September 2010 hob der Landesbeauftragte unter anderem die Notwendigkeit des Landesblindengeldes als Ausgleich der durch Blindheit erforderlichen Mehrausgaben hervor. Auch wenn es gelungen ist, das Blindengeld in bisheriger Höhe für den Personenkreis der taubblinden Menschen zu erhalten, bleibt festzustellen, dass den blinden Menschen, die in den letzten Jahren schon mehrfach Kürzungen des Landesblindengeldes hingenommen haben, durch die Halbierung des Blindengeldes eine erhebliche Einsparlast im Haushaltsplan abgefordert worden ist.

Zur Auseinandersetzung um den Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe hat sich der Landesbeauftragte mehrfach gegenüber Politik und Öffentlichkeit eingeschaltet. Er kritisierte in Medien veröffentlichte Statements, in denen von Einsparnotwendigkeiten in Höhe von mehr als 100 Millionen Euro die Rede ist und warnte vor einseitigen Schuldzuweisungen, die Einrichtungen der Behindertenhilfe in Schleswig-Holstein seien zu teuer. Gleichzeitig forderte er eine Analyse des Kostenanstiegs als Grundlage eines ebenfalls gemeinsam getragenen Bündnisses zur Kostenreduzierung. Während der Sitzung des Sozialausschusses im Landtag am 21. April 2010 betonte der Landesbeauftragte auch mit Bezug auf die Hintergründe zur Kündigung des Landesrahmenvertrages, dass eine Fortsetzung des Konfrontationskurses zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu Lasten von Menschen mit Behinderung geht. Deshalb sei es dringend erforderlich, Wege einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Klärung wichtiger Fragen und Regelungsmöglichkeiten auf Augenhöhe zu eröffnen.

Diese Forderung hält der Landesbeauftragte aufrecht. Im Interesse der Menschen mit Behinderung Schleswig-Holsteins wünscht er sich eine konstruktive Zusammenarbeit aller Akteure, ohne dass Vorbehalte oder Hierarchieaspekte eine solche Kooperation von Anfang an blockieren. Er bedauert, dass es bis zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht zu einem solchen Prozess gekommen ist. Der Landesbeauftragte begrüßt die Initiative des Sozialministers zu einem Moratorium als Reaktion auf die Kündigung zum

Landesrahmenvertrag und hofft, dass diese die gewünschte Wirkung bis zu einem neuen Landesrahmenvertrag erzielt.

Die Kündigung des Landesrahmenvertrages wertet der Landesbeauftragte als überaus problematisch. Dies nicht nur, da sie sehr zur Verunsicherung der Menschen mit Behinderung beigetragen hat. Gerade im Hinblick auf Einheitlichkeit und Transparenz von Leistungen für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein ist ein Landesrahmenvertrag notwendig, der Standards bzw. Qualitätsabsprachen in der Leistungsgewährung beinhaltet.

Auch die Landespolitik steht in der Verantwortung für eine landeseinheitliche Weiterentwicklung und ist hier gefordert. Sicherlich hat das Land durch die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe Einfluss auf die behindertenpolitische Entwicklung abgegeben. Dennoch wünscht sich der Landesbeauftragte, dass sich die Landespolitik zu übergreifenden Fragen der Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein mehr einbringt und positioniert.

Der Landesbeauftragte nimmt wahr, dass Fragen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zunehmend durch die Finanzierungsdebatte beherrscht bzw. blockiert werden. Dies hat zur Folge, dass sich viele Menschen mit Behinderung in Sorge um den Fortbestand ihrer Leistungen an den Landesbeauftragten wenden.

Es sollte vermieden werden, dass Menschen mit Behinderung als Kostenfaktor in den Fokus geraten.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung sicherzustellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe! Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit dem Leitziel der Inklusion in Verbindung mit dem Aspekt der Sozialräumlichen Orientierung. Solidarität mit Menschen mit Behinderung, deren Schutz und Rechte und deren Verletzlichkeit müssen Anlass sein, sich in der Politik für Menschen mit Behinderung nicht durch Sparzwänge lähmen zu lassen.

2.3 Kommunalisierung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Die Verlagerung von Zuständigkeiten zur Eingliederungshilfe auf die Kommunen hat auch die Tätigkeit des Landesbeauftragten entscheidend beeinflusst. Er bewegt sich verstärkt im kommunalen Bereich und hat diverse landesweite Bereisungsaktionen durchgeführt. Informationen hierzu sind in diesem Bericht im Folgekapitel (2.4) sowie unter „Veranstaltungen des Landesbeauftragten“ (3.3) und „Impulse in den kommunalen Bereich“ (3.9) zu finden.

In seinem 3. Tätigkeitsbericht hat der Landesbeauftragte auf Seite 11 die Auffassung vertreten, dass die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kommunen „einen richtigen Schritt“ darstellt. „Denn in Kommunen leben die Menschen mit Behinderung und hier können regionale Bedingungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind die Kommunen gehalten, eine größere Verantwortung für Menschen mit Behinderung als bisher zu übernehmen.“

Der Landesbeauftragte hält diese Auffassung aufrecht, kann aber bisher nicht eindeutig die Frage beantworten, ob sich die Kommunalisierung tatsächlich bewährt hat.

Er hatte mit zahlreichen Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern Kontakt und konnte sich von deren Engagement überzeugen. Sparzwänge scheinen sich – so die Beobachtung des Landesbeauftragten – im Zeitraum der Besuchsreihe zur Teilhabe- bzw. Hilfeplanung (2009 bis Anfang 2010) nicht gravierend zu Lasten der Leistungen für Menschen mit Behinderung ausgewirkt zu haben.

Die Bereisung hat jedoch auch deutlich gemacht, dass sich die Situation der behinderten Menschen in den Kreisen und kreisfreien Städten zu diesem Zeitpunkt sowohl zu strukturellen Rahmenbedingungen als auch zu Verfahrensweisen in der Teilhabegestaltung nicht einheitlich entwickelt hat. Auffällig sind auch unterschiedliche Berichte von Menschen mit Behinderung aus den Regionen insbesondere zu Einschränkungen der Leistungen, insbesondere im Freizeitbereich.

Ihre Verantwortung für die Situation von Menschen mit Behinderung haben bisher nicht alle Kommunalpolitikerinnen und – politiker erkannt und die UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung (BRK) mit den hieraus resultierenden

Handlungserfordernissen ist nicht überall gegenwärtig. Der Landesbeauftragte wünscht sich auch aus diesem Grund eine stärkere Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Kommunalpolitik. Darüber hinaus findet er es wichtig, dass Erfahrungen der Teilhabe- bzw. Hilfeplanung zu den Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung vor Ort regelmäßig in die Kommunalpolitik einfließen (siehe 2.4).

Die Bereitschaft, Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache in die kommunale politische Arbeit einzubinden, ist verschieden ausgeprägt.

Es wirkt sich auch nachteilig aus, dass die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung in den Regionen im Hinblick auf eigene Fachkompetenzen und Zusammenarbeit zwecks intensiver politischer Arbeit unterschiedlich und häufig nicht ausreichend aufgestellt sind (siehe auch 3.8).

2.4 Empfehlungen zur Umsetzung von Teilhabeplanung in Schleswig-Holstein

Der Landesbeauftragte hatte in den Jahren 2009 und 2010 alle Kreise und Kreisfreien Städte besucht (siehe 3.3) und dort Gespräche mit insgesamt 230 Menschen mit Behinderung, die Teilhabeplanung erfahren hatten, sowie mit 77 Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern geführt. Über Ergebnisse soll auf einer Tagung (siehe 4.) informiert werden. Diese werden mit aktuellen Informationen der Kreise und Kreisfreien Städte zur Entwicklung der Teilhabeplanung in einer Tagungsdokumentation zusammengefasst werden.

Dank gilt an dieser Stelle allen, die diese Rundreise unterstützt haben. Besonders bedankt sich der Landesbeauftragte bei den kommunalen Landesverbänden, die trotz mancher Bedenken aus Kommunen dieser Aktion den Weg bereiteten.

Dem Landesbeauftragten sind während seiner zahlreichen Gespräche in den Kommunen Bereiche aufgefallen, zu denen hier Empfehlungen formuliert werden sollen:

Gemeinsame Arbeitskreise nach § 12 SGB IX und § 4 SGB XII

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit der Reha-Träger, der Leistungserbringer sowie der Organisationen der Menschen mit Behinderung findet nicht in allen Kreisen/

Kreisfreien Städten statt.

Der Landesbeauftragte hält eine solche Zusammenarbeit im Sinne von Leistungs-optimierung und Bedarfsgerechtigkeit für zwingend erforderlich. Sie ist auch wichtig, um Menschen mit Behinderung „als Experten in eigener Sache“ zur Gestaltung von Hilfeplanung einzubinden.

Er begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass der Kreis Rendsburg – Eckernförde unter seiner Mitwirkung sowie die Stadt Kiel Leitbilder zur Teilhabeplanung entwickelt haben, an denen Kommunalpolitik, Leistungsträger, Leistungserbringer sowie Menschen mit Behinderung beteiligt waren und empfiehlt auch anderen Kommunen, diesem Beispiel zu folgen.

Die Leitbilder finden Sie unter:

<http://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/jugend-soziales-gesundheit/eingliederungshilfen/leitbild-fuer-die-hilfeplanung-in-der-eingliederungshilfe-des-kreises-rendsborg-eckernfoerde.html>

und

http://www.kiel.de/leben/menschen_mit_behinderung/ dokumente/Leitbild_17_5_2011.pdf

Zusammenarbeit der Leistungsträger und der Kommunalpolitik

Ein wesentlicher Grundgedanke der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ist es, Verantwortlichkeiten für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung ihre Hilfen dort bekommen, wo sie leben. Gleichzeitig ist die Gestaltung von Teilhabeplanung abhängig von den vor Ort gegebenen Situationen: Barrierefreiheit von Gebäuden und Verkehr, Offenheit von Vereinen und anderen Freizeitstätten, Vorhandensein von speziellen Angeboten und anderes mehr. Teilhabeplanung richtet sich an den einzelnen Menschen, bedingt aber auch Sozialraumplanung im Sinne einer gegenüber Menschen mit Behinderung offenen Gesellschaft.

Eine solche Fortentwicklung gelingt nur, wenn Kommunalpolitik und Leistungsträger zusammenarbeiten, um strukturelle vom Einzelfall losgelöste Barrieren frühzeitig zu erkennen und hier Abhilfe schaffen zu können. Der Landesbeauftragte hat hierzu in Schleswig-Holstein einige positive Beispiele festgestellt und appelliert hier an die kommunalen Politikerinnen und Politiker aller Kreise wie kreisfreien Städte, dass sie sich regelmäßig mit Erfahrungen zur Situation von Menschen mit Behinderung aus der Hilfeplanung sowie unmittelbar von den Menschen mit Behinderung selbst

auseinandersetzen.

Niedrigschwelliges Beschwerdewesen

Bestandteil des Leitbildes des Kreises Rendsburg – Eckernförde ist auch die Anpassung des Beschwerdewesens an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Teilhabefeststellungsverfahren. Dies geschieht durch entsprechende Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Beschwerdestelle sowie durch Einbindung von Menschen mit Behinderung.

Der Landesbeauftragte hatte bereits in seinen Auswertungen von Widerspruchszahlen nach § 7 Abs.3 des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch zwölftes Buch (alte Fassung) aus den Jahren 2006 und 2007 (veröffentlicht im dritten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten) festgestellt, dass Menschen mit Behinderung äußerst selten in Verfahren der Eingliederungshilfe Widerspruch einlegen bzw. klagen. Ein Grund hierfür ist auch, dass Menschen mit Behinderung diesen Schritt nicht wagen bzw. sich hierzu nicht in der Lage sehen. Die Bereisungsaktion hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass sich Menschen mit Behinderung niedrigschwellige Anlaufstellen wünschen und meist nicht über solche Möglichkeiten informiert sind.

Der Landesbeauftragte appelliert deshalb an dieser Stelle an die Kommunen, dem Beispiel des Kreises Rendsburg – Eckernförde zu folgen.

Persönliches Budget

Zum Ende des Zeitraumes der Rundreise des Landesbeauftragten 2008 sind es lediglich 79 Menschen mit Behinderung, die das Persönliche Budget erhalten, davon in der Minderzahl trägerübergreifende Persönliche Budgets. Nach Auffassung des Landesbeauftragten bedeutet dies, dass das Persönliche Budget noch nicht zufriedenstellend in Schleswig-Holstein umgesetzt ist.

Deshalb appelliert der Landesbeauftragte an die Kommunen, sich intensiver mit dem Persönlichen Budget auseinanderzusetzen und dieses als grundsätzlich zu prüfende Fördermöglichkeit in die Teilhabeplanung einzubinden.

Da es Aufgabe der Sozialleistungsträger ist, über Art und Form der Leistungserbringung zu informieren, sollten die Sozialbehörden im Lande auch das persönliche Budget so vermitteln, dass es für Menschen mit Behinderung verständlich und nutzbar wird. Materialien hierzu sind nach Auffassung des Landesbeauftragten ausreichend vorhanden.

Angstabbau

Der Landesbeauftragte ist besorgt über häufige Rückmeldungen von Menschen mit Behinderungen zu ihren Ängsten und Befürchtungen im Hinblick auf Gespräche im Rahmen des Teilhabefeststellungsverfahrens sowie auf Ergebnisse. Die Befragung hat auch gezeigt, dass es den Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern in der Mehrzahl der Fälle gelingt, während der Gespräche Ängste und Sorgen abzubauen. Dennoch wird es für wichtig gehalten, Angstabbau als ein zentrales Ziel in der Teilhabe- bzw. Hilfeplanung zu erkennen. Der Landesbeauftragte regt deshalb an, sowohl konzeptionell als auch durch Fortbildungen der Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner durch verschiedene Methoden bei den Antragstellern Angstabbau zu bewirken.

Da Ängste überwiegend in der Zeit vor den Gesprächen mit Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern bestehen, wird ein landesweites Konzept angeregt, das Menschen mit Behinderung auf Teilhabefeststellungsverfahren vorbereitet und ihnen ihre Rechte und Pflichten verdeutlicht.

Es ist wichtig, dass sich Menschen mit Behinderung schon vor den Kontakten mit den Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern umfassend informieren können. Auf der Internetseite des Sozialministeriums für das Land Rheinland-Pfalz finden Sie ein Informationsblatt in leichter Sprache zum Teilhabefeststellungsverfahren (hier: Infoblatt IHP leichte Sprache) und die Erläuterung zum Verfahren (hier: Verfahren IHP leichte Sprache) :

<http://masgff.rlp.de/soziales/individuelle-teilhabeplanung/> . Diese Informationen werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt (www.masgff.rlp.de). Es wird angeregt, dem Beispiel aus Rheinland-Pfalz zu folgen, und auch für Schleswig-Holstein entsprechende Informationen in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Mangelnde Transparenz zur Frage der Einbindung von Begleitpersonen macht zwingend erforderlich, dass hierzu für Menschen mit Behinderung verbindliche Regelungen bestehen. Auch dies trägt zum Angstabbau bei. Hier schlägt der Landesbeauftragte die Schaffung eines Qualifizierungskonzeptes zur unabhängigen Begleitperson vor, das auch Menschen mit Behinderung offen ist.

2.5 Impulse zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt setzen

Menschen mit Behinderung sind am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt. Sie sollten daher an den für sie aufgelegten Initiativen der Landesregierung beteiligt werden. Zum einen sind ihnen in der Regel die Maßnahmen des Landes kaum vertraut. Zum anderen können sie mit ihren eigenen Erfahrungen am Arbeitsmarkt wertvolle Hinweise für die Verwaltung liefern, um die Unterstützung durch das Land zu verbessern. Die Unterstützung sollte nicht nur auf der gesetzlichen Grundlage erfolgen. Der Landesbeauftragte vermisst eigene Initiativen des Landes, die nicht nur aus dem sozialen Bereich der Verwaltung die gesetzlichen Aufgaben umsetzt, sondern auch aus dem Bereich Wirtschaft und Arbeit Impulse zur besseren Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt setzt.

Anfragen an den Landesbeauftragten geben deutliche Hinweise darauf, dass die Kommunikation des Sozialministeriums mit den von Ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten und Integrationsfirmen verbessert werden könnte. Überdies würde sich der Landesbeauftragte freuen, seinerseits über die Maßnahmen des Landes für Menschen mit Behinderung im Bereich Arbeit informiert zu werden, da er häufig erst von Dritten oder aus den Medien von Initiativen erfährt.

2.6 Situation taubblinder Menschen

Das Thema taubblinde Menschen in Schleswig-Holstein stand als ein Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2009 im Fokus des Landesbeauftragten. Ausgehend von der Erkenntnis, dass der Personenkreis taubblinder Menschen in Schleswig-Holstein zwar vorhanden, aber bis dahin nur sehr selten im Geschäftsbereich des Landesbeauftragten in Erscheinung getreten war, ergab sich die Notwendigkeit einer genaueren Analyse der Lebensumstände und Teilhabebedürfnissen dieser Menschen.

Zu diesem Zweck lud der Landesbeauftragte eine Expertenrunde, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Heider Werkstätten, dem Landesförderzentrum Sehen, dem Landesförderzentrum Hören, dem Landesverband der Gehörlosen Schleswig-Holstein e.V. sowie dem Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. (BSVSH e.V.), ein. Als Ergebnis dieses Erfahrungsaustauschs ist festzuhalten, dass die beteiligten Expertinnen und Experten zwar in Einzelfällen von der Existenz taubblinder

Menschen wissen, aber meistens kein direkter Kontakt zu ihnen besteht. Dies liegt u. a. an der Struktur der Beratungs- und sonstiger Angebote der Verbände und Vereine, die darauf ausgerichtet sind, dass interessierte Betroffene sich selbständig oder durch Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer an sie wenden. Taubblinde Menschen leben nach einhelliger Expertenmeinung jedoch häufig isoliert, auch oder gerade dann, wenn sie bis ins höhere Erwachsenenalter bei den inzwischen hoch betagten Eltern leben. Oftmals sind taubblinde Menschen fälschlicherweise in Einrichtungen für geistig- und mehrfach behinderte Menschen untergebracht, ohne Merkmale dieser Personengruppe aufzuweisen. Dadurch sind sie von der Umwelt abgeschnitten und erhalten keinen Zugang zu entsprechenden Beratungsangeboten und Informationen.

Der Erkenntnisgewinn aus dieser Runde veranlasste den Landesbeauftragten dazu, eine Projektgruppe zu dem Themenbereich taubblinde Menschen in Schleswig-Holstein einzurichten. Die Aufgabenstellung war die genauere Analyse der Lebenssituation und Teilhabebedürfnisse dieses Personenkreises (siehe den Ergebnisbericht unter Punkt 5.2). Die Notwendigkeit, die Lebenssituation taubblinder Menschen als einen Arbeitsschwerpunkt zu behandeln, um Initiativen zur verbesserten Teilhabe anzuregen, findet inzwischen auch auf Bundesebene ihre Bestätigung (siehe hierzu <http://www.faz.net/-022bq7>).

Der Landesbeauftragte hat daher die Ausnahme taubblinder Menschen von der Kürzung des Landesblindengeldes begrüßt.

Zum Hintergrund: In Zusammenhang mit der Auflage des Sparpaketes durch die Landesregierung Schleswig-Holstein erfolgte auch eine Kürzung des Landesblindengeldes. Die Änderung des entsprechenden Gesetzes führte zum 01.01.2011 zu einer Halbierung des Landesblindengeldes von 400 € auf 200 € monatlich. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung setzte sich gegen eine Kürzung des Landesblindengeldes (siehe auch 2.2) ein und hatte gleichzeitig gefordert, die taubblinden Menschen aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung von dieser Kürzungsmaßnahme auszunehmen. Die Intervention war erfolgreich. Ein entsprechender Passus wurde in die Gesetzesänderung aufgenommen, so dass taubblinde Menschen in Schleswig-Holstein wie bisher das ungekürzte Landesblindengeld in Höhe von 400 € monatlich erhalten.

Zur Einordnung und verwaltungsmäßigen Berücksichtigung des leistungsberechtigten Personenkreises ist eine landeseinheitliche Definition von Taubblindheit erforderlich.

Hierbei ist insbesondere wichtig, dass Taubblindheit als Behinderung eigener Art verstanden wird und die entsprechenden besonderen Anforderungen und Bedürfnisse an die Verwirklichung von Teilhabe berücksichtigt werden. Durch diese Maßnahme ist zu erwarten, dass sich die Datenlage über den betroffenen Personenkreis verdeutlichen wird. In der Folge können auf dieser Grundlage Rückschlüsse über Lebensbedingungen und Teilhabemöglichkeiten gewonnen werden, um dann konkrete Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Verbesserung einleiten bzw. einfordern zu können.

Der Landesbeauftragte regte beim Sozialminister an, gemeinsam mit den Verbänden der Selbstvertretung eine Definition des bisher in der Versorgungsverwaltung unbestimmten Begriffs der Taubblindheit zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe im Sozialministerium einberufen. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, des Blinden- und Sehbehindertenvereins Schleswig-Holstein e.V., des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V., der Versorgungsverwaltung und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Mittels einer gemeinsamen Definition des Begriffs taubblind soll der leistungsberechtigte Personenkreis festgelegt werden. Während das Sozialministerium eine an den Merkzeichen BI und GI orientierte engere Definition bevorzugt, halten es die übrigen Arbeitsgruppenmitglieder für erforderlich, den Begriff der Taubblindheit als eine Behinderung eigener Art weiter zu fassen.

Zwischenzeitlich beschäftigt sich der Bund ebenfalls mit dem Thema Taubblindheit und strebt eine bundeseinheitliche Definition dieses Begriffs an. Aus diesem Grund hat sich das Sozialministerium dazu entschlossen, zunächst keine weitere Festlegung hierzu auf Landesebene zu treffen, sondern die Bundeslösung abzuwarten. Bis dahin wird der leistungsberechtigte Personenkreis nach den engeren Maßstäben beurteilt.

Von einer bundeseinheitlichen Begriffsdefinition erwartet der Landesbeauftragte die Würdigung der Taubblindheit als Behinderung eigener Art, wie sie vom Europäischen Parlament bereits im Jahre 2004 anerkannt wurde. Dazu gehört auch die Einführung eines Merkzeichens Tbl, mit dem bestimmte Nachteilsausgleiche verbunden werden.

2.7 Aspekte der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung von Menschen mit Behinderung hat sich der

Landesbeauftragte bereits in seinem 3. Bericht kritisch geäußert und mehrfach Regelungen für eine adäquate medizinische Versorgung gefordert. Leider ist festzustellen, dass sich an der unzureichenden Versorgungssituation nichts geändert hat.

Einerseits haben die Neuregelungen der vergangenen Gesundheitsreformen, mit den damit einhergehenden Leistungseinschränkungen der gesetzlichen Krankenkassen, diejenigen Menschen mit Behinderung in einem erheblichen Maße belastet, die nur über ein geringes Einkommen bzw. Taschengeldbeträge verfügen. Diesem Personenkreis ist es oft unmöglich, Heil- und Hilfsmittel, wie z.B. Medikamente und Brillen, die aus den entsprechenden Leistungskatalogen entfernt wurden, aus Eigenmitteln zu finanzieren. Andererseits rückt eine weitere Dimension seit einiger Zeit immer weiter in den Vordergrund. Menschen mit Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung erfahren oft keine hinreichende Diagnostik. So werden z.B. Verhaltensweisen fehlgedeutet und der Besonderheit der jeweiligen Einschränkung zugerechnet, wobei oft nur ein medizinisches Problem ursächlich ist.

Beobachtet und beschrieben ist dies bereits bei Menschen, die zusätzlich zu Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung eine Sehschädigung haben oder diese im Laufe ihres Lebens erwerben. Im Rahmen eines Forschungsprojektes, initiiert durch Schulleitung und Fachkräfte der Staatlichen Schule für Sehgeschädigte, wurde festgestellt, dass bei mehr als 40% der Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen Probleme mit dem Sehen mit sich daraus ergebenden Einschränkungen im Alltag vorlagen. Der Landesbeauftragte berichtete hierzu bereits ausführlich in seinem 3. Tätigkeitsbericht. Hier wertete er die Ergebnisse des Forschungsprojektes als deutliches Warnsignal hinsichtlich der nicht adäquaten augenärztlichen Versorgung des untersuchten Personenkreises. Die sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten hinsichtlich einer verbesserten medizinischen Diagnostik, Prophylaxe, Versorgung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, forderte der Landesbeauftragte bei den zuständigen Verantwortungsträgern wiederholt ein. Leider ist auch hier festzustellen, dass trotz Einbindung unterschiedlichen Sach- und Fachverständes bisher keine Änderung der Situation angestoßen werden konnte.

Darüber hinaus erleben Menschen mit Behinderung Barrieren bei der stationären Versorgung im Krankenhaus. In diesem Zusammenhang erreichen den Landesbeauftragten Rückmeldungen hinsichtlich nicht vorhandener baulicher

Barrierefreiheit, die eine Behandlung erschwert oder in Einzelfällen sogar unmöglich macht.

Bezogen auf Menschen mit einem hohen Betreuungsbedarf kommt jedoch der Aspekt der Sicherstellung der erforderlichen Betreuungsleistung noch erschwerend hinzu. Das System Krankenhaus ist nicht auf eine umfassende Betreuung von Menschen mit Behinderung mit diesbezüglichen zusätzlichen Erfordernissen ausgerichtet. Die Situation hat sich in den vergangenen Jahren mit der Einführung des fallgruppenbezogenen Vergütungssystems deutlich verschlechtert, zusätzlicher Bedarf kann nicht mehr kompensiert werden. Neben Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sind auch Menschen mit einem pflegebezogenen Mehraufwand betroffen. Die Folge ist, dass die medizinische Versorgung leidet oder stationäre Behandlungen eigentlich nicht möglich sind. Diese Situation wird sich zukünftig allein schon wegen der demografischen Entwicklung weiter verschlimmern. Der Landesbeauftragte hält es für geboten, dass der Gesetzgeber eine grundsätzliche Lösung herbeiführt, indem Regelungen getroffen werden, die eine adäquate stationäre Krankenhausversorgung des beschriebenen Personenkreises ermöglichen.

2.8 Fortbildung für Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure zur Barrierefreiheit

Schon im vorangegangenen Berichtszeitraum legte der Landesbeauftragte den dringenden Handlungsbedarf zur Fortbildung von Fachleuten im Bereich des Barrierefreien Planens und Bauens in Schleswig-Holstein dar. Denn immer wieder wurde über Eingaben oder im Rahmen der Beteiligung des Landesbeauftragten erkennbar, dass bei Neu- oder größeren Umbauten von Gebäuden und Anlagen Barrierefreiheit nicht oder unzureichend umgesetzt wurde. Eine umfassende Wissensvermittlung war und ist hier neben einer notwendigen gesetzeskonformen Anwendung der Vorschriften der Landesbauordnung zum Barrierefreien Bauen auch unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der erforderlichen Handlungsschritte zur Begegnung des demografischen Wandels der Gesellschaft erforderlich.

Im Jahr 2009 entstand zur Organisation entsprechender Fortbildungsangebote ein

regelmäßiger Austausch des Landesbeauftragten mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIK SH).

Der Landesbeauftragte entwickelte ein Fortbildungskonzept zum Barrierefreien Planen und Bauen, das dann in Zusammenarbeit mit AIK SH unter Beteiligung von Behindertenverbänden und weiteren Fachleuten optimiert wurde. Hierzu gab es zahlreiche Treffen und Abstimmungen. Im weiteren Verlauf stellte der Landesbeauftragte die Referentinnen und Referenten für das zwischenzeitlich entwickelte sechsteilige Seminar zusammen, das schließlich im Jahre 2011 im ersten Anlauf bei überaus guter Buchungsnachfrage zustande kam und von der AIK SH gemeinsam mit dem Landesbeauftragten umgesetzt werden konnte. Nunmehr werden die Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die alle sechs Seminarteile wahrgenommen haben, bei der AIK SH als Fachplanerinnen und Fachplaner zum barrierefreien Planen und Bauen geführt. Dieser Lehrgang soll nach jetzigem Stand auch im Jahr 2012 von der AIK SH angeboten werden.

Der Landesbeauftragte bedankt sich an dieser Stelle bei den Verantwortlichen der AIK SH für die ausgesprochen gute Zusammenarbeit.

(Siehe Genaueres zu den Inhalten der Fortbildungen unter 3.6)

2.9 Erster KRACHMACHTACH Schleswig-Holsteins



Nach seiner Anbindung an den Landtag war es dem Landesbeauftragten wichtig, ein deutliches öffentlich wahrnehmbares Zeichen der Nähe des Landtages zu Menschen mit Behinderung zu setzen zu setzen. Dazu sollte eine Aktion entwickelt werden, die den Inklusionsgedanken vorantreibt.

In einer vielfältig besetzten Projektgruppe mit Personen aus der Werbung, des Veranstaltungsmanagements, der Medien, des Landtages sowie des Bildungsministeriums wurden Ideen diskutiert, verworfen und weiter entwickelt, bis der Gedanke Gestalt

annahm, einen landesweiten Wettbewerb zum Bau von unorthodoxen Musikinstrumenten bzw. Geräuschquellen auszuschreiben.

Diese „Krachmacher“ (so die gängige Bezeichnung solcher Instrumente) sollten anlässlich eines großen Festes am und im Landeshaus präsentiert werden. Die Besonderheit: der Bau von „Krachmachern“ sollte ausschließlich im Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderung aus vielen Regionen Schleswig-Holsteins geschehen. Und es sollte gleichzeitig deutlich hörbar für Inklusion Krach gemacht werden dürfen. Dabei ist der KRACHMACHTACH unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten keine politische Protestveranstaltung.

Es ist gelungen, zahlreiche Förderer und „Mitmacher“ zum KRACHMACHTACH zu gewinnen. Erwähnt seien hier der Landtag sowie die Landesregierung, der Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein und der Landesjugendring. Allen auch an dieser Stellen herzlichen Dank!

Dass der KRACHMACHTACH am 19. September 2010 trotz nahezu ununterbrochen prasselnden Regens bei einer ursprünglich erwarteten Anzahl von ca. 3.000 immerhin noch über 1.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatte, wertet der Landesbeauftragte als großen Erfolg.

Die Krachmacher-Prozession durch Kiel, viele Musikgruppen, Entertainer, politische Diskussionen im Plenarsaal, sowie prominente Besucherinnen und Besucher (unter ihnen der Landtagspräsident, der Bildungsminister, Abgeordnete des Landtages, der Oberbürgermeister der Stadt Kiel und auch Rötger Feldmann) bestimmten den Tag und machten das Landeshaus zu einem Ort von Vielfalt und fröhlichen Miteinanders.

Der KRACHMACHTACH wurde 2011 als besondere Aktion zur Inklusion durch den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ausgezeichnet und auf dessen Inklusionslandkarte (www.inklusionslandkarte.de) aufgenommen.

3. ARBEITSSCHWERPUNKTE

nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (LBGG)

3.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landesbeauftragte hat seine Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2009 und 2010 verbessern können. Die Anbindung an den Landtag hat neue Impulse gesetzt und aufgrund gestärkter Unabhängigkeit die Pressearbeit erleichtert.

Die Begleitung des 1. Schleswig-Holsteinischen KRACHMACHTACHS (siehe auch 2.7 und 4.) mit einem Medienpartner hat für viele Veröffentlichungen vor und nach dem Ereignis im September 2010 gesorgt. Dazu kam eine breite Beachtung durch andere Medien wie Fachzeitschriften, von Verbänden, Fernseh- und Radiobeiträge im NDR. Auf diese Weise hat der KRACHMACHTACH auch erheblich zur Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten beigetragen.

Mit der Einrichtung einer eigenen Internetpräsentation unter www.krachmachtach.de, die zudem durch einen Auftritt im sozialen Netzwerk facebook unterstützt wurde, wurden neue Medien intensiver genutzt.

Im Berichtszeitraum wurden über 20 Pressinformationen herausgegeben. Darüber hinaus wurde der Landesbeauftragte zu Themen von regionalen Tageszeitungen, Fachzeitschriften sowie in Fernseh- und Radiobeiträgen interviewt.

Die Teilnahme an Veranstaltungen im Lande und die Reisen in die Kommunen (siehe 3.8) haben zu Berichterstattungen in vielen lokalen Presseorganen geführt.

3.2 Zusammenarbeit in Gremien

290 Termine mit Verbänden und anderen Organisationen

Der Landesbeauftragte hat über Einzelgespräche (siehe 3.4) hinaus im Jahr 2009 121 und im Jahr 2010 169 Termine zu Veranstaltungen mit Menschen mit Behinderung, Organisationen der Behindertenhilfe und anderen Institutionen wahrgenommen.

Es handelte sich hier u.a. um Tagungen, auf denen sich der Landesbeauftragte in Grußworten, Vorträgen oder während Podiumsdiskussionen positioniert hat.

Netzwerk des Landesbeauftragten

Zwecks Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit hat der Landesbeauftragte seine regelmäßigen Sitzungen mit folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern fortgesetzt:

Zu Fachthemen mit Abgeordneten des Landtages,
dem Beirat beim Landesbeauftragten,
kommunalen Beauftragten und Beiräten für Menschen mit Behinderung und der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen Schleswig-Holsteins. Mindestens einmal im Jahr fanden Zusammenkünfte mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung statt (siehe auch 3.3).

Gremienarbeit auf Landesebene

Darüber hinaus beteiligte er sich auf Landesebene in folgenden Gremien:

Landesbeirat zum Projekt übergreifendes Persönliches Budget,
Arbeitsgruppe Inklusionsbüro bis Juni 2010,
seit 2009 in der Denkfabrik inklusive Bildung,
Runder Tisch Servicestellen der Deutschen Rentenversicherung für Schleswig-Holstein,
interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäftigungsquote beim Land Schleswig-Holstein,
Beirat der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft LVS Schleswig-Holstein,
Fahrgastbeirat Schleswig-Holstein,
Runder Tisch Mobilitätsbehinderte Reisende,
Unterstützerkreis PflegeNottelefon,
Projekt Barrierefreie Schule in Koordination des Bildungsministeriums,
Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte,
Bewohnerbeiräte und Unterstützerinnen und Unterstützer von Einrichtungen der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.,
2009 in der Arbeitsgruppe des Sozialministeriums zur Erarbeitung einer Durchführungsverordnung für das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz –

SbStG),

in den Jahren 2009/2010 Berichtskommission zur Erarbeitung des Landeskinderschutzberichts gem. § 14 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein (der aktuelle Landeskinderschutzbericht war Gegenstand der Landtagssitzung am 19.5.2010 und ist abschließend im Sozialausschuss beraten worden. Siehe hierzu Drucksache 17/382),

seit 2010 im Beirat der Projektgruppe Frühförderung des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (das DISW erarbeitet im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holsteins ein Gutachten über Frühförderung in Schleswig-Holstein).

Fachhochschule Kiel

Seit dem Wintersemester 2010 hat der Landesbeauftragte seine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Sozialwesen Kiel durch eigene Lehrveranstaltungen forciert. Er zentriert sich hier auf aktuelle Themen der Politik für Menschen mit Behinderung und beteiligt sowohl Menschen mit Behinderung als auch Fachleute der Arbeit für Menschen mit Behinderung zu bisherigen Schwerpunktthemen UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung und Inklusion. Im Sommersemester 2011 besuchte er mit den Studierenden mehrere Organisationen in Schleswig-Holstein, die sich in besonderer Weise für Inklusion einsetzen.

Bundesebene

Auf Bundesebene werden zweimal jährlich Versammlungen der Landesbeauftragten der Bundesländer für Menschen mit Behinderung unter Teilnahme des Bundesbeauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung durchgeführt. Die Federführung zu diesen Versammlungen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).

Der Landesbeauftragte ist ehrenamtlicher Bundesvorsitzender der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände (DG) mit Sitz der Geschäftsführung in Rendsburg. Durch diese Tätigkeit werden ihm auch für seine Arbeit im Land Schleswig-Holstein wichtige Informationen wie Einflussmöglichkeiten auf Bundesebene zur Situation von Menschen mit Behinderung insgesamt vermittelt.

Aufgrund seines Amtes als Vorsitzender dieses Bundesverbandes wurde er 2009 in den Inklusionsbeirat beim Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung berufen.

Seit Oktober 2010 ist der Landesbeauftragte im Beirat des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V. (BKB) in Berlin vertreten. Das BKB ist der Verein der Behindertenverbände zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

3.3 Veranstaltungen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum zu aktuellen und im vorliegenden Bericht erörterten Themen Veranstaltungen durchgeführt:

10. März 2009

Informationen zur Umsetzung der Teilhabeplanung in Schleswig-Holstein

Referent: Herr Martens, Leiter der Koordinierungsstelle Soziale Hilfen in Rendsburg

Informationen zur UN-Konvention

zu den Rechten von Menschen mit Behinderung

im Landeshaus, für Verbände der Menschen mit Behinderung

16. März 2009

Inhalte und Beteiligungsmöglichkeiten zu kommunalen Wohnungsmarktkonzepten in Schleswig-Holstein

Referentin: Frau Siebeck-Rauscher, Innenministerium

im Landeshaus, für Kommunale Beiräte/Beauftragte

Fortsetzung der

Bereisungsaktion in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe, Landesverband Schleswig-Holstein in die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holstein zum Thema „Selbstbestimmung stärken“

22. Januar 2009 Kreis Rendsburg-Eckernförde

17. Februar 2009 Kreis Pinneberg

10. März 2009 Kreis Stormarn
1. April 2009 Kreis Ditmarschen
15. Mai 2009 Stadt Kiel

3. Juli 2009

„Selbstvertretung stärken“

**Abschlusstagung zur Bereisungsaktion in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe,
Landesverband Schleswig-Holstein**

im Landeshaus, für Verbände, Vereine und kommunale Beiräte/ Beauftragte

Bereisungsaktion des Landesbeauftragten

in die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins:

**Gespräche mit Menschen mit Behinderung und Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern zu
Erfahrungen mit Hilfeplanung**

9. Juli 2009 Rendsburg - Eckernförde
15. Juli 2009 Ostholstein
9. Sept. 2009 Lauenburg
11. Sept. 2009 Rendsburg – Eckernförde (2. Termin)
14. Sept. 2009 Plön
7. Okt. 2009 Dithmarschen
28. Okt. 2009 Neumünster
12. Nov. 2009 Pinneberg
23. Nov. 2009 Kiel
1. Dez. 2009 Nordfriesland
2. Dez. 2009 Lübeck
14. Januar 2010 Stormarn
19. Januar 2010 Flensburg
20. Januar 2010 Schleswig – Flensburg
27. Januar 2010 Steinburg
4. Februar 2010 Bad Segeberg

24. Februar 2010

Fachgespräch „Arbeit für Menschen mit Behinderung“

mit dem Minister für Arbeit und Soziales Dr. Garg,
den sozialpolitischen bzw. behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der
Fraktionen
und Fachleuten aus diversen Bereichen der Arbeit für Menschen mit Behinderung
beim Landesbeauftragten

24. Februar 2010

Fachtagung

in Zusammenarbeit mit der Stadt Kiel und der Stiftung Drachensee

„Sozialräumliche Orientierung in den Hilfen für Menschen mit Behinderungen“
im Landeshaus, für Berufsgruppen der sozialen Arbeit für Menschen mit Behinderung,
Sozialbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, Ministerien, Einrichtungen, Verbände,
kommunale Beiräte/ Beauftragte

29. April 2010

Informationen zum aktuellen Stand der Servicestellen in Schleswig-Holstein

Matthias Mattziesen, Servicestelle der DAK Rendsburg
Ingo Schäper, Deutsche Rentenversicherung Nord
im Landeshaus, für Verbände und kommunale Beiräte/ Beauftragte

Bereisungsaktion des Landesbeauftragten

in die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins

**Vorträge und Diskussionen mit den Sozialausschüssen zu aktuellen Fragen der
Politik für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein**

5. Mai 2010	Neumünster
31. Mai 2010	Ostholstein
3. Juni 2010	Bad Segeberg
8. Juni 2010	Dithmarschen
1. Juli 2010	Pinneberg
1. September 2010	Plön

25. Mai 2010

Auftaktveranstaltung zum „Krach-Mach-Tach“

im Landeshaus für Verbände, Öffentlichkeit, Multiplikatoren und Mitarbeitende

14. September 2010

Durchsetzungsrechte in der politischen Vertretung von Menschen mit Behinderung

Prof. Dr. Felix Welti

im Landeshaus, für Verbände, kommunale Beiräte/ Beauftragte

19. September 2010



„Krach-Mach-Tach“ beim Schleswig-Holsteinischen Landtag

www.krach-mach-tach.de

eine Veranstaltung zur Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung
in Zusammenarbeit mit Torsten Geerds, Präsident des Schleswig-Holsteinischen
Landtages, der Landesregierung, den Kieler Nachrichten, dem Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V., dem Förderverein Euphelia e.V., dem
Landesjugendring und vielen anderen
Kieler Rathausplatz und Landeshaus, für die Öffentlichkeit

23. November 2010

**Barrierefreie Straßen- und Verkehrsraumgestaltung –
Grundlagen und Beispiele der Planung auf kommunaler Ebene**

Annerose Hintzke, Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH (IbGM), Mainz
in Zusammenarbeit mit dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (BKB), Berlin
im Landeshaus, für Verbände und kommunale Beiräte/ Beauftragte

2. Dezember 2010

Aufgrund der Wetterlage ausgefallen!

UN-Konvention

zu den Rechten von Menschen mit Behinderung

in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales
im Landeshaus, für Politik, Verbände, Verwaltung, Öffentlichkeit

3.4 Einzelfallstatistik und Fallbeispiele

Im Jahre 2009 haben sich 718 Menschen an den Landesbeauftragten gewandt;
2010 waren es 683. Die Summe beider Jahre: 1.401.

Die Zahl der Männer und Frauen ist bezogen auf beide Jahre ausgewogen (Frauen 713,
Männer 688). Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die sich an den
Landesbeauftragten wandten, lag im Berichtszeitraum mit 760 über der Zahl der nicht
behinderten Menschen mit 641.

Folgende Themen standen in beiden Jahren im Mittelpunkt der Beratungen:

2009		2010	
Barrierefreiheit	32,6 %	Barrierefreiheit	32 %
Arbeit	21,2 %	Arbeit	20,7 %
Soziale Angelegenheiten	18 %	Soziale Angelegenheiten	17,4 %
Nachteilsausgleiche	14,6 %	Nachteilsausgleiche	12,6 %
Schule und Ausbildung	8,6 %	Schule und Ausbildung	7,4 %
Diskriminierung	1,6 %	Diskriminierung	1,5 %
Sonstige	3,4 %	Sonstige	8,4 %

Die Aufgabenerfüllung erfolgte in beiden Jahren in den deutlich überwiegenden Fällen
durch Telefonate (2009: 88,56 %; 2010: 76,02 %). Seltener kam es dazu, dass mitunter
jedoch recht umfangreiche Mail- und Briefwechsel sowie Termine erforderlich wurden.

Darüber hinaus nahmen in beiden Jahren Vertreterinnen und Vertreter von
Organisationen, Verbänden, Verwaltung und Politik zu speziellen Beratungsanliegen in

320 Fällen mit dem Landesbeauftragten Kontakt auf.

Da Statistiken zur Einzelfallarbeit häufig wenig aussagekräftig sein können, sollen hier Einzelfallbeispiele dargestellt werden, um die Arbeit des Landesbeauftragten in diesem Bereich transparenter zu machen:

Fallbeispiel 1

„Verlaufen im Irrgarten von Zuständigkeiten“

Im Herbst 2010 wendet sich ein junger Mann an den Landesbeauftragten und schildert, dass er nach Beginn seiner Ausbildung erhebliche Schwierigkeiten bei der Kostenübernahme für notwendige Unterstützungen hat. Schon während der Schulzeit benötigt er umfassende Assistenz, die auch seine Versorgung in einer stationären Einrichtung einschließt. Die zuständigen Behörden sind ihm und seinen Begleitern daher länger bekannt. Doch mit der Ausbildung kommen neue Kostenträger hinzu. Hier gilt es nun, zusätzlich berechnete Ansprüche gegenüber der Sozialbehörde, der Krankenkasse, der Pflegekasse, der Bundesagentur und dem Integrationsamt jeweils frist- und formgerecht zu formulieren. Eine anspruchsvolle Aufgabe, der sich der junge Mann allein nicht gewachsen sieht und daher einen gesetzlichen Betreuer für diese Angelegenheiten wünscht.

Das zuständige Amtsgericht ist schnell zu überzeugen, dass ein Mensch mit mittlerem Bildungsabschluss dieser Aufgabe nicht ohne weiteres gewachsen sein muss, und stimmt der Betreuung für diesen Bereich zu.

Tatsächlich lassen sich die notwendigen Hilfen bis zur Auflage dieses Berichts nicht reibungslos und vollständig bereitstellen. Bei fast allen Leistungsträgern kommt es zu Ablehnungen, Fristverletzungen, Widersprüchen und vor allem zu einem erheblichen Schriftverkehr. Die Rehabilitationsträger und andere Beteiligte von Kassen und Ämtern schieben sich jeweils unterschiedliche Zuständigkeiten zu und lassen die Antragsteller (den Auszubildenden, seine Ausbildungsstelle und seine Wohneinrichtung) im Unklaren. Der Ausbilder muss in dieser Zeit eigene Lösungen finden, Kosten vorstrecken und ebenfalls eine ausführliche Korrespondenz führen. Der junge Mann hat am Ende seines ersten Ausbildungsjahres vieles gelernt, nicht aber seine ihm rechtlich zustehenden Hilfen vollständig erhalten.

Der Landesbeauftragte hat diesen Fall als Grundsatzangelegenheit gewertet und ist deshalb der Bitte um Unterstützung nachgekommen. Er konnte jedoch keine Klärung herbeiführen, da die beteiligten Stellen ihre gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen. Zuständigkeiten bleiben lange unklar (SGB IX, § 14). Eine Koordination der Hilfen wurde von keinem Träger betrieben (SGB IX, § 10). Ein Gesamtplan ist bis heute nicht erstellt (SGB XII, § 58 ff.). Die gesetzlichen Fristen für die Bescheidung von Anträgen zur Teilhabe wurden überschritten (SGB IX, § 14). Letztlich bleibt auch der Appell des Landesbeauftragten unbeachtet, es möge sich der Eingliederungshilfeträger federführend für eine Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger einsetzen (SGB IX, §§ 12, 11, 17).

Der Landesbeauftragte erhält häufig Schilderungen von Einzelfällen, in denen ähnliche Vorkommnisse dargestellt werden. In der Regel reicht sein Hinweis, der Petent möge die bearbeitende Stelle auf ihre gesetzlichen Pflichten hinweisen. Erschütternd ist aber, wenn Kostenträger ihre gesetzlich formulierten Verantwortungen nicht übernehmen. Der Wille des Gesetzgebers, dass die Hilfe zu den Menschen kommen, nicht aber die Menschen den Hilfen nacheilen sollen, wird ignoriert oder ist nicht einmal bekannt. Der Landesbeauftragte muss leider feststellen, dass der Rechtsweg hier kein hilfreiches Instrument zur schnellen Klärung ist.

Daher könnte eine wirksame Aufsicht oder ein funktionierendes Ombudswesen auf kommunaler Ebene eine gute Unterstützung sein.

Fallbeispiel 2

„Unwürdige Lebensverhältnisse eines behinderten Kindes“

Eine Förderschule wendet sich an den Landesbeauftragten. Die Mitarbeiterin berichtet von der unhaltbaren Unterbringung eines behinderten Kindes im Haushalt der Eltern.

Der Landesbeauftragte kontaktiert weitere beteiligte Stellen. Nach der Bestätigung der Umstände bittet der Landesbeauftragte zunächst die an der Betreuung des Kindes beteiligten Vertreter zu einer Erörterung der Situation an einem sogenannten runden Tisch in die Schule, um Handlungsspielräume aller Beteiligten auszuloten. Lehrkräfte, Schuldirektor, Pflegedienst, Sozial- und Jugendamtsvertreter und Familienpfleger nehmen am gemeinsamen Gespräch teil.

Die Unterbringung und Versorgung wird als Grundrechte einschränkend, hygienisch-pflegerisch bedenklich sowie pädagogisch fragwürdig beschrieben. Die Behördenvertreter

sehen keine Möglichkeit mit weiteren Maßnahmen in die Familie hinein die Situation zu verbessern. Der Pflegedienst will nach einem Mitarbeiterwechsel die Rahmenbedingungen der Pflegeleistungen ändern. Lehrkräfte geben Hinweise an die zuständige Behörde, dass sie Sorgerechtsfragen berührt sehen und daher eine gerichtliche Klärung befürworten. Die Dienste, welche direkten Kontakt mit Familienangehörigen pflegen, beschreiben schwierige Kommunikationswege und Überforderungssituationen, für die es Lösungsansätze zu suchen gilt. Einige Teilnehmer sehen nur durch die Herausnahme des Kindes und der Unterbringung in einer vollstationären Jugend- oder speziellen Heimeinrichtung für behinderte Kinder mit herausforderndem Verhalten eine Möglichkeit der positiven Veränderung für das Kind.

Nachdem verschiedene Aufgaben von einigen Teilnehmern übernommen sind, informiert sich der Landesbeauftragte durch ständigen Kontakt mit Schule und Kreisbehörden über den Fortgang der Bemühungen. Das für Sorgerechtsfragen zuständige Familiengericht belegt nach der Untersuchung der Umstände die Sorgeberechtigten mit Auflagen vor einer Herausnahme des Kindes. Die Sozial- und Jugendbehörde versuchen gemeinsam mit der Schule eine außerfamiliäre Unterbringung für das Kind zu finden. Die Eltern des Kindes arbeiten teilweise mit den Behörden zusammen und verändern auch innerfamiliär die Betreuungs- und Versorgungssituation.

Das Kind reagiert gegenüber den öffentlichen Stellen, vor allem in der Schule, sehr positiv auf die eingeleiteten Maßnahmen. Die Suche nach einer Einrichtung für das Kind wird daher zunächst beendet. Das Gericht erkennt aus den Berichten der Schule und der Jugendbehörde, dass die Veränderungen im Umfeld stabilisierend wirken und stellt nach Kenntnis des Landesbeauftragten weitere sorgerechtliche Maßnahmen ein.

Der Landesbeauftragte konnte hier durch gemeinsame Gespräche, vielleicht auch durch den Eindruck einer externen Kontrolle zielgerichtetes Agieren der Beteiligten bewirken. In einigen Einzelfällen, die die Leistungserbringung durch verschiedene Rehabilitationsträger und weitere Institutionen betreffen, muss der Landesbeauftragte regelmäßig feststellen, dass die koordinierende Funktion von Leistungsträgern und damit eine mit allen Beteiligten abgestimmte Gesamtplanung oft nicht wahrgenommen wird, obgleich dies durch Sozialgesetze bestimmt ist.

Fallbeispiel 3

Einrichtung eines individuellen Schwerbehindertenparkplatzes kostenpflichtig?

Ein Petent wendet sich an den Landesbeauftragten. Er beklagt in seinem Schreiben, dass er für die Einrichtung eines individuellen Schwerbehindertenparkplatzes an einer Kreisstraße eine Gebühr von 250 Euro von seiner Heimatstadt auferlegt bekommen hat und erkundigt sich nach der Rechtmäßigkeit für dieses Verwaltungshandeln.

Der Landesbeauftragte prüft hierzu die Rechtslage. Er stellt zunächst fest, dass der Petent die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung eines individuellen Schwerbehindertenparkplatzes gemäß § 45 Abs 1b Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung grundsätzlich erfüllt.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Gebührenerhebung erkundigt er sich beim zuständigen Fachreferat des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. Dies prüft diese Frage mit dem Ergebnis, dass es unter Bezugnahme auf § 5 b des Straßenverkehrsgesetzes keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von derartigen Gebühren gibt. Dieses für den Petenten erfreuliche Ergebnis teilt er diesem mit und informiert gleichzeitig die betroffene Stadtverwaltung über den Einzelfall und das Ergebnis seiner Prüfung der Rechtslage. Somit kann die gegenüber dem Petenten erhobene Gebühr aufgehoben werden und der Petent erhält den Parkplatz gebührenfrei.

Fallbeispiel 4

Einrichtung einer Fußgängerampel in der Nähe einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung aus einer Werkstatt weisen den Landesbeauftragten darauf hin, dass eine Fußgängerampel in der Nähe der Werkstatt geschaffen werden müsste. Denn eine Überquerung der Straße ohne eine solche Ampel sei überaus gefährlich. Daraufhin organisiert der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem sehr engagierten Bürgermeister eine Ortsbesichtigung, an der neben dem Bürgermeister und ihm selbst auch Vertreterinnen und Vertretern des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr, der Polizei sowie Vertreterinnen und Vertretern der Werkstatt für Menschen mit Behinderung teilnehmen.

Während des Ortstermines stellen die anwesenden Personen fest, dass tatsächlich eine hohe Unfallgefahr beim Überqueren des ungesicherten Bereiches besteht. So kommt es

schon während des Termins dazu, dass die teilnehmenden Polizeibeamten in den Verkehr eingreifen müssen, um Passanten das Überqueren der Straße zu ermöglichen.

Der Landesbeauftragte wendet sich daraufhin an den Verkehrsminister mit der Bitte um Förderung des Anliegens der Menschen mit Behinderung, eine Ampelanlage zu schaffen. Nach Prüfung der Angelegenheit kommt das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu dem Ergebnis, dass es sich hier um einen besonders begründeten Ausnahmefall handelt, der eine Ampelanlage unter Sicherheitsaspekten geboten erscheinen lässt. Die Ampelanlage konnte zwischenzeitlich errichtet werden.

Fallbeispiel 5

Leistungsträger streiten sich über Zuständigkeit

Ein personensorgeberechtigter Petent nimmt in der Angelegenheit eines Schülers mit Behinderung mit dem Landesbeauftragten Kontakt auf. Der Schüler benötigt zur Teilnahme am Unterricht eine aufwendige Unterstützungsleistung. Diese wurde bei einem Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) beantragt. Der erstangegangene Rehabilitationsträger erklärt sich für diese Leistung für nicht zuständig und leitet den Antrag gemäß § 14 (1) SGB IX an den nach seiner Ansicht zuständigen Träger weiter. Dieser zweitangegangene Rehabilitationsträger sieht sich jedoch ebenfalls nicht zuständig für die beantragte Leistung.

Entgegen der Verpflichtung gemäß § 14 (1) SGB IX, die beantragte Leistung unverzüglich zu erbringen und einen möglichen Kostenausgleich im Innenverhältnis mit dem erstangegangenen Träger zu klären, leistet der zweitangegangene Träger nicht. Der Schüler mit Behinderung erhält also die notwendige Leistung nicht, wodurch der Schulbesuch für ihn unmöglich wird.

Als der Landesbeauftragte Kenntnis von dem Sachverhalt erhält, sind bereits mehrere Monate vergangen, in denen der Schüler die Schule nicht besuchen konnte. Trotz der Intervention des Landesbeauftragten bei dem zuständigen Rehabilitationsträger bleibt dieser bei seiner Auffassung, die beantragte Leistung nicht erbringen zu müssen, auch nicht vorläufig. Aus diesem Grund empfiehlt der Landesbeauftragte dem personensorgeberechtigten Petenten, Klage einzureichen.

Der Landesbeauftragte stellt hierzu fest, dass es bei der Umsetzung des SGB IX, insbesondere bei der Zuständigkeitsklärung gemäß § 14 SGB IX, nach wie vor häufig zu Unstimmigkeiten zwischen Rehabilitationsträgern kommt, die letztendlich auf dem Rücken der Menschen mit Behinderung ausgetragen werden. Es drängt sich der Eindruck auf, dass diese Vorschrift bisweilen gezielt ignoriert wird, um der Leistungspflicht zu entgehen, bzw. diese hinauszuzögern.

Fallbeispiel 6

Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 53 ff. SGB XII oder § 35 a SGB VIII?

Eine Petentin beantragt Eingliederungshilfeleistungen für ihren Sohn gemäß § 53 ff. SGB XII, da laut amtsärztlichem Gutachten eine körperliche Behinderung festgestellt worden ist. Der zuständige Kreis hält eine erneute amtsärztliche Begutachtung für erforderlich, obwohl die vorangegangene aus dem Vorjahr datiert. Die erneute Begutachtung ergibt, dass nunmehr eine seelische Behinderung vorliege und damit die Leistung nach § 35 a SGB VIII, also aus dem Bereich der Jugendhilfe, zu erbringen sei.

Im Ergebnis wird die Leistung zwar bewilligt, es besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Bewilligung wegen der unterschiedlichen Systematik von Sozialhilfe und Jugendhilfe verzögern wird. Nach Intervention durch den Landesbeauftragten wird der Antragstellerin zugesichert, dass die Leistungsbewilligung zeitnah ausgeführt wird. Schließlich steht die Leistung termingerecht zur Verfügung.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat die Erfahrung gemacht, dass die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Sozialhilfe in vielen Fällen nach wie vor problematisch sein kann. Unterschiedliche Zuständigkeiten in der Finanzierung verhindern hier schnelle Hilfeleistungen. Daher hält der Landesbeauftragte die Bündelung der Zuständigkeit bei einem Träger für erforderlich.

3.5 Arbeit für Menschen mit Behinderung

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Werkstatträte teil und

berichtet über seine aktuellen Aktivitäten. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft tauschen sich über ihre zentralen Anliegen mit dem Landesbeauftragten aus. Der Landesbeauftragte teilt die Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft zur rechtlichen Stellung der Tätigkeit im Mitbestimmungsgesetz. Es sollte in der Werkstättenmitwirkungsverordnung die Gremienarbeit in überregionalen Interessenvertretungen wie Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaften aufgenommen werden. Die Bestimmungen enthalten bislang nur Regelungen für Aktivitäten innerhalb der Werkstatt.

Eine Regelung zu einer angemessenen Entlohnung in Werkstätten erhofft sich der Landesbeauftragte von der Neuordnung der Eingliederungshilfe. Seine Position zur gerechten Entlohnung orientiert sich am Gleichbehandlungsgrundsatz, der sowohl den zur Zeit noch bestehenden arbeitnehmerähnlichen Sonderstatus als beschäftigte Person sowie eine damit gerechtfertigte Sonderentlohnung ausschließt. Die in Rede stehenden bundesgesetzlichen Regelungen könnten durch einen konstruktiven Umgang mit den Zielen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung im Rahmen des nationalen Aktionsplans angepasst werden.

Wesentliche Besorgnis für Menschen in Werkstätten ist die öffentliche Kritik an Steigerungen bei Kosten für Eingliederungshilfen. Es entsteht auch bei den Kostenträgern der Wunsch, Wechsel in andere Arbeitsverhältnisse zu fördern oder Zugangsbegrenzungen beim Übergang in die Werkstätten vorzunehmen. Menschen, die sich nach vielen Jahren Werkstatttätigkeit beruflich weiter entwickeln wollen, fürchten, den Anforderungen nicht gewachsen zu sein und möchten diesen Schritt nur gehen, wenn ihnen ein Rückkehrrecht in die Werkstatt eingeräumt wird. Die Besorgnis ist für den Landesbeauftragten nachvollziehbar. Er sieht hier die Kostenträger in der Pflicht, Sicherheiten zu vermitteln.

Im Berichtszeitraum wurden in vielen Werkstätten Regelungen zur Urlaubszeit geändert. Die Werkstattträte waren nicht immer zufrieden mit ihrer Einbeziehung in die Beteiligung durch die Geschäftsführungen. Sie würden sich eine landeseinheitliche Regelung der Urlaubsregelung wünschen, da sie Tendenzen erkennen, dass Beschäftigte nicht nur wegen der Arbeitsinhalte, sondern auch wegen unterschiedlicher Urlaubsregelungen die Werkstatt wechseln wollen. Hier wäre eine Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft der

Werkstätten für Menschen mit Behinderung erforderlich, um die Urlaubszeiten anzugleichen.

Außerdem weichen die Mitwirkungsverordnungen der Werkstätten voneinander ab, da der Bundesgesetzgeber den kirchlichen Trägern Variationen beim Regeln der örtlichen Mitwirkung erlaubte. Daher haben verschiedene Werkstatträte unterschiedliche Arbeitsgrundlagen. Auch hier unterstützt der Landesbeauftragte das Anliegen der Werkstatträte, die Diakonie um eine Angleichung für ihre Einrichtungen im Lande zu bitten.

Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land Schleswig-Holstein

Die Arbeitsgemeinschaft trifft mit dem Landesbeauftragten zum regelmäßigen Austausch mehrmals jährlich zusammen. Schwerpunkt der Gespräche ist die Beschäftigungssituation innerhalb der Landesregierung. Dabei wurde im Berichtszeitraum den Personaleinsparkonzepten sowie der langfristigen Personalentwicklung beim Land erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

Personaleinsparungen können bei der großen Mitarbeiterzahl des Landes sozial verträglich erfolgen. Abträglich sind dabei die kürzlich geänderten Übergänge in den Ruhestand durch neue Altersteilzeitregelungen und eine lineare Anhebung des Ruhestandsalters.

Die Personalentwicklung des Landes stellt sich auch darauf ein, dass langfristig viele neue Beschäftigte in den Landesdienst aufgenommen werden. Hier ist es dem Landesbeauftragten wichtig, dass dann Menschen mit Behinderung bereits bei der Einstellung stärker berücksichtigt werden als bisher. Es wird gefordert, dass dann zu einem prozentualen Anteil Menschen mit Behinderung eingestellt werden. Eine Regelung, die in der Vergangenheit bereits eine Einstellungsquote von Auszubildenden mit Behinderung vorgab, wurde in der Praxis nicht angewandt.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung(WfbM)

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind aus verschiedenen Gründen zu Veränderungen ihrer Angebote veranlasst worden. So sind sie zum Beispiel von den Kostenträgern bundesweit als ein Faktor für die Zunahme der Eingliederungshilfekosten identifiziert worden. Die Rahmenbedingungen wurden durch die gesetzlichen Regelungen zur unterstützten Beschäftigung und so genannten Außenarbeitsplätzen geändert.

Auf Außenarbeitsplätzen werden Menschen mit Behinderung im Status eines Werkstattbeschäftigten in Betrieben beschäftigt.

Einige Werkstätten reagierten darauf mit konzeptionellen Anpassungen, wie zum Beispiel einer virtuellen Werkstatt. Dies kann bedeuten, dass Menschen nicht mehr in der Einrichtung Werkstatt arbeiten, aber durch diese an anderen Arbeitsplätzen weiterhin begleitet und betreut werden.

Die Aussagen der UN Behindertenrechtskonvention und des dazu gehörigen Fakultativprotokolls stellen nach Auffassung des Landesbeauftragten noch weiter gehende Anforderungen an die konzeptionelle Ausrichtung von Werkstätten, vor allem aber an den Bundesgesetzgeber.

Stelle man sich hierzu folgendes Szenario vor: Es könnte sich eine deutsche Werkstattbeschäftigte diskriminiert fühlen und dem UN-Ausschuss darstellen, sie sei anerkannt schwerbehindert und gelte als erwerbsunfähig. Dennoch gehe sie einer regelmäßigen, körperlich anstrengenden Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach. Dort gelten für ihr Arbeitsverhältnis spezielle Regelungen. Sie erhalte einen Lohn, der deutlich unter dem ortsüblichen Tarif für Beschäftigte in der gleichen Branche, sogar unter dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn liege. Sie fühle sich benachteiligt und durch die Tätigkeit in einer Spezialeinrichtung vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegrenzt. Der UN-Ausschuss könnte diese Meinung durchaus teilen und die Bundesregierung auffordern diese Ungleichbehandlung abzustellen.

Werkstätten sind aus Ideen entstanden, die vor 40 Jahren richtig erschienen. Über die Jahrzehnte ist daraus ein nur noch schwer überschaubares System mit vielen Regeln entstanden. Dieses System ist errichtet worden, um Lösungen für aufkommende gesellschaftliche Probleme einer sich weiter entwickelnden Industriegesellschaft anzubieten.

Der Ansatz der Inklusion, der gesetzgeberische Rahmen des Benachteiligungsverbots im Grundgesetz, des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Sozialgesetzbuchs IX sowie natürlich der UN-Konvention haben seit mehr als 10 Jahren einen Paradigmenwechsel eingeleitet. Dies lässt sich auch in veränderten Haltungen feststellen. So wurden Werkstätten in ihren Gründungszeiten häufig als „beschützend“ bezeichnet. Inzwischen heißt es kaum noch beschützen sondern unterstützen.

Werkstätten sind ein leistungsfähiges, gut entwickeltes Angebot für Menschen mit Behinderung. Viele Werkstätten stellen sich den Fragen der Zeit und den Anforderungen zur Veränderung. Der gesetzliche Rahmen wird zwar laufend überarbeitet. Aber die Regelungen für die Werkstätten sind in den vergangenen Jahren im Wesentlichen bezüglich ihrer Finanzierung geändert worden. Die in dem fiktiven Beispiel genannten und von vielen Menschen mit Behinderung lange gewünschten Veränderungen wurden nicht umgesetzt. Die über die Jahre entstandene gesellschaftliche Einbindung der Werkstätten und die übernommene Verantwortung für die vielen Menschen, die dort beschäftigt sind, lassen keine radikale Änderung von heute auf morgen zu. Das entstandene Geflecht von Regelungen und Zusammenhängen ist nicht mit einem Beschluss zu reformieren. Die Werkstätten stehen als soziale Hilfe nicht in Frage. Sie wurden nicht errichtet, um jemanden auszugrenzen! Der inklusive Ansatz der UN-Konvention jedoch stellt auch Rahmenbedingungen in Frage, die Ab- oder gar Ausgrenzung vom allgemeinen Arbeitsmarkt bewirken können. Die Beschäftigung eines immer größer werdenden Teils von Menschen mit Behinderung in einer gesonderten Rechtsform als Beschäftigte und in gesonderten Einrichtungen, eben den Werkstätten, ist jedoch ausgrenzend.

Werkstätten haben Antworten und Initiativen auf aktuelle Fragen entwickelt. Werkstätten brauchen die Chance, sich auf gesellschaftlich geforderte Ziele hinbewegen zu können. Die Werkstätten können alleine keine durchschlagende Veränderung einleiten. Eine Öffnung der Werkstatt allein hilft nicht, wenn sich nicht auch der Arbeitsmarkt für Beschäftigte der Werkstätten öffnet. Ein inklusiver Arbeitsmarkt braucht viele Aktive, viele Ideen und viel Zeit.

Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Mitarbeiter der Werkstätten und Entscheidungsträger aus Verwaltung und Politik müssen in Entwicklungsprozesse der Werkstätten einbezogen sein. Gemeinsam Ideen entwickeln, die gemeinsam umgesetzt werden.

Integrationsfachdienste (IFD)

Auch im vergangenen Berichtszeitraum wurden die Integrationsfachdienste wie schon mehrfach vorher einer strukturellen Veränderung durch das verantwortliche Integrationsamt unterzogen. Die Vermittlungstätigkeit der Fachdienste endete am

31.12.2010. Der Landesbeauftragte, der diese Veränderung, die viele Menschen mit Behinderung direkt betrifft, leider nicht durch die zuständige Behörde erfuhr, bekam dazu zahlreiche besorgte Nachfragen. Auch Kommunen informierten sich, da sie vermutlich ebenso wenig von den Veränderungen erfuhren.

Der Landesbeauftragte bedauert diesen Schritt, da die lang eingeführten Dienste anerkannte Fachkompetenz und Strukturen für diese Tätigkeit über Jahre aufgebaut hatten und vielen Menschen mit Behinderung vertraute Partner bei Vermittlungsfragen waren. Wenngleich die Motivation nachvollziehbar ist, sich den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter (BIH) anzupassen, muss doch festgestellt werden, dass nicht alle Länder diesen Schritt gegangen sind und daher eine andere, den Fachdiensten gegenüber wertschätzende Haltung möglich ist.

Gerade die gleichbleibend überdurchschnittliche Arbeitslosenzahl bei erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung sollte die Landesregierung eher dazu motivieren, die Bemühung zur effizienten Vermittlung in Arbeit auszubauen, statt sie zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist auch wenig verständlich, dass eine neue Stelle durch das Sozialministerium mitfinanziert wird, die parallele Aufgabenbeschreibungen aufweist, wie die der IFD. Die mit dem Unternehmensverband Nord eingerichteten Fachberaterinnen oder Fachberater haben für Unruhe gesorgt, da auch ihre Rolle nicht abgestimmt mit den übrigen Akteuren am Arbeitsmarkt, die sich der Beschäftigung und Vermittlung von Menschen mit Behinderung widmen, festgelegt wurde. Hier ist dem Landesbeauftragten eine bessere Abstimmung wichtig, die sich nicht allein an die Unternehmensorganisationen wendet, sondern auch die Menschen einschließt, für die diese Dienste ebenfalls tätig sein sollen. Inzwischen sollen Gespräche stattgefunden haben, die die unterschiedlichen Rollen der verschiedenen Dienste klären. Erfreulich ist, dass die Modellversuche, die den Übergang von der Schule in den Beruf verändern sollen, auf das ganze Land dauerhaft ausgeweitet werden. Zunächst wurde in zwei Regionen erprobt, ob gerade Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die nahezu regelhaft von einer Förderschule in die Werkstätten für Menschen mit Behinderung übergangen, alternative Berufswege finden können. Der Zuwachs in die Werkstätten, aber auch die geänderten Ansprüche von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen, haben zu diesem Modellversuch beigetragen. Der von zwei Integrationsfachdiensten durchgeführte Übergang war offenkundig erfolgreich und wird dem Anspruch einer individualisierteren

Unterstützung gerechter.

Integrationsfirmen

In Integrationsfirmen werden zu einem hohen Anteil (maximal 50%) Menschen mit Behinderung in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt. In Schleswig-Holstein überwiegen Firmen, die von großen Trägern sozialer Dienstleistungen geführt werden. Es wurden dazu beispielsweise Teile aus Unternehmen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung herausgelöst.

Auch die Integrationsfirmen sind mit der Zusammenarbeit des Integrationsamtes nicht immer glücklich. Es erscheint so, dass die Einlassungen des Landesrechnungshofes anlässlich einer Überprüfung in Bezug auf die Integrationsfirmen restriktiv abgearbeitet würden. Eine eigene politische Ausrichtung des Integrationsamtes bleibt nach Aussage der Integrationsfirmen unklar. Perspektiven, Rückhalt und der Wille zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Firmen sei demnach nicht erkennbar.

Zu den Problemen gehöre zum Beispiel, dass der Personenkreis der zu fördernden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu oder neuerdings anders definiert wird. Es sollen zum Beispiel nur vor ihrem Eintritt in die Integrationsfirma Arbeitslose gefördert werden. Während dies gegen den vormals erklärten Willen stehe, beispielsweise auch Beschäftigte aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu fördern, entstehen dadurch bei den bereits langjährig beschäftigten Menschen teilweise geänderte Zuschussansprüche oder sie entfallen ganz. Zudem fällt der Nachweis der besonderen Betroffenheit nach längerer Verweildauer schwer oder ist nicht mehr möglich. Nur für einen kleinen Personenkreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung ist die Anerkennung problemlos. Es handelt sich um Personen, die über 50 Jahre alt und schwerbehindert sind sowie aus der Arbeitslosigkeit kommen.

Unter den veränderten Bedingungen lassen sich Wirtschaftspläne nicht aufrecht erhalten. Umstellungen bedeuten hohen Aufwand bei unsicherer Erfolgsaussicht. Der dadurch notwendige erhöhte Aufwand ist nicht mehr zu rechtfertigen. Die zeitlichen Abläufe in der Kommunikation mit der Behörde seien zudem sehr lang. Es bestehe letztlich keine Klarheit, ob aufgrund des erheblichen Mehraufwandes die künftige Förderung für die Firmen wirtschaftlich tragfähig ist.

Da sich einige Firmen durch diese starken Veränderungen auch existenziellen Fragestellungen ausgesetzt sehen, ist der Landesbeauftragte beunruhigt, dass

Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung gefährdet sein könnten.

Eine öffentlich zugängliche Bilanz zur Entwicklung der Integrationsfirmen in Schleswig-Holstein durch die zuständige Behörde wäre sehr wünschenswert. Der Landesbeauftragte kann sich zur Zeit keinen landesweiten Eindruck zur Entwicklung und zur Wirkung der Integrationsfirmen machen und ist auf Einzelberichte angewiesen, die das Bild verzerren könnten. Er hat positive Signale erhalten, dass das Sozialministerium die Zusammenarbeit mit den Integrationsfirmen erhalten will und die Ergebnisse ihres Engagements schätzt.

Anregung und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung zum Thema Arbeit

... Mitarbeiterbefragung

Im Rahmen der ressortübergreifenden Personalentwicklung sollte die Staatskanzlei in ein Gesamtkonzept der Personalbefragung Mitarbeiter mit Behinderung einbeziehen und gesondert auswerten. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung halten eine Erhebung der Situation behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für unerlässlich.

Das Land erfüllt als Arbeitgeber seit 2008 die Beschäftigungsquote nach § 71 (1) Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX). Um dieser gesetzlichen Pflicht weiterhin nachzukommen und Mittel zur Zahlung der Ausgleichsabgabe auch zukünftig einzusparen, ist es notwendig, die Bedingungen der benannten Mitarbeiter genau zu kennen.

Außer der Anzahl ist die Art und Weise der betrieblichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung nicht bekannt. Die Förderung der Beschäftigten auf Grundlage der Kenntnis über ihrer besonderen Voraussetzungen, Ressourcen und Potenziale ist somit nicht möglich.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) beschreibt in Artikel 4 die Verpflichtung von öffentlichen Stellen, Disability Mainstream als Handlungsmaxime anzuwenden. Das Disability Mainstream soll die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchsetzen. Die Konvention bindet das Land Schleswig-Holstein (Art. 4 (5)) und insbesondere die mit Querschnittsaufgaben betraute Staatskanzlei, diesen Ansatz umzusetzen. Ohne eine Erhebung, die objektive wie subjektive Kriterien der Beschäftigung erhebt, kann diese Aufgabe für den Arbeitgeber Land nur schwer umgesetzt werden.

Zur inhaltlichen Ausrichtung der Erhebung arbeiten die Arbeitsgemeinschaft der

Hauptschwerbehindertenvertretungen beim Land und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung mit weiteren Einrichtungen zusammen.

... Ruhestands und Altersteilzeitregelung bei Landesbeamten mit Behinderung im Entwurf zu einem neuen Beamtenbesoldungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein im Dezember 2010

Für die Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung, die schwerbehindert sind, ergeben sich nach Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung durch die Neuregelung des Altersruhestands und die Inanspruchnahme der vorgeschlagenen Altersteilzeitregelung überdurchschnittliche Belastungen, die keine Gleichstellung im Verhältnis zur Mehrbelastung aller Bediensteten bedeutet. Die ungleich höhere Belastung, einer Dienstverpflichtung mit schwerer Behinderung nachzukommen, wird mit diesen Regelungen nicht berücksichtigt. Der Dienstherr ist gegenüber Menschen mit Behinderung zur besonderen Fürsorge verpflichtet. Es schließt sich daher aus Sicht des Landesbeauftragten eine gleiche Steigerung der Lebensarbeitszeit aus.

Nach Kenntnis aus Gesprächen mit Beauftragten anderer Länder ist in diesen eine Berücksichtigung des Nachteils durch angepasste Ruhestands- und Teilzeitregelungen vorgesehen. Durch die Aufnahme der neuen Regelung wird es zu Ungleichbehandlungen der Landesbeamten verschiedener Länder und somit gegebenenfalls zu Konkurrenzen kommen.

Im Interesse der Beamtinnen und Beamten mit Behinderung sollte die Landesregierung daher die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte auf das Lebensalter von 60 Jahren und den maximalen Versorgungsabschlag auf 10,8 % begrenzen.

Eine weitere Verschlechterung der Situation älterer schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten ergibt sich durch veränderte Regelungen bei der Altersteilzeit. Ein Wegfall der Stellen von schwerbehinderten Menschen in Altersteilzeit muss bei der angespannten Personalsituation dazu führen, dass Dienstherrn diesen Anträgen widersprechen. Die entsprechenden Formulierungen, die durch das Haushaltsbegleitgesetz eingeführt wurden, sollten dringend überarbeitet werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Um auch künftig Menschen mit Behinderung eine Einstellung in die Landesverwaltung zu

ermöglichen, könnten Stellen schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten nach der Altersteilzeit entweder mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern wiederbesetzt werden oder anderenfalls wegfallen.

Darüber hinaus bedarf es in der Landesverwaltung nicht nur angesichts der demografischen Entwicklung künftig einer Personalentwicklung, die sich verstärkt den Potenzialen behinderter Menschen öffnet.

Pflichtstundenermäßigung bei schwerbehinderten Lehrkräfte im geänderten Pflichtstundenerlass im April 2010

Die Zahl der Pflichtstunden für Lehrkräfte im Landesdienst wurde im Berichtszeitraum erhöht. Schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer erhalten eine Ermäßigung ihrer Pflichtstunden, da sie den gesetzlich gewährten Zusatzurlaub für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die besondere Arbeitszeitregelung an Schulen nicht in der üblichen Form wahrnehmen können.

Die Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte wurde aufgrund der Anregung des Landesbeauftragten an die erhöhte Pflichtstundenzahl angepasst. Der Landesbeauftragte hatte sich für eine stärkere Ermäßigung als bisher eingesetzt, da die Arbeitszeitverlängerung die schwerbehinderten Lehrkräfte sonst überproportional belastet hätte.

Zur Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste (LAPO) am 2.7.2010

Der Landesbeauftragte bat die Landesregierung darum, zur Vermeidung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung schon bei der Auswahl von Einzustellenden die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen.

Erfreulich ist, dass durch die Verordnung die besondere Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Anwärterinnen und Anwärter durch die Ausbildungsleitung vorgesehen wurde und spezielle Ausbildungsbeauftragte benannt werden sollen. Allerdings fehlte nach Auffassung des Landesbeauftragten Regelungen zur praktischen Gewährung von Nachteilsausgleichen für schwerbehinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ausbildung genauso wie solche Regelungen, die es den Prüflingen bei der Abschlussprüfung ermöglicht, gleichberechtigt also mit einem Nachteilsausgleich an der praktischen Prüfung teilzunehmen.

Mit den ausbildenden Dienststellen sollte nach Meinung des Landesbeauftragten zudem

eine Vereinbarung zur Überprüfung dieser Regelung getroffen werden. Ob und wie die Regelungen den erwarteten Effekt erreichen, kann für den Auszubildenden und die Praxis der Gewährung von Nachteilsausgleichen aufschlussreich sein. In eine Auswertung sollte dann auch die Schwerbehindertenvertretung eingebunden werden

Der Landesbeauftragte bat auch darum, Schwerbehindertenvertretungen an der Arbeit der Prüfungskommission für Anwärtinnen und Anwärter mit Behinderung zu beteiligen.

Zum Konzept des Finanzministeriums im September 2010 zur Ausgestaltung einer zentral betriebenen Personalvermittlungsstelle für die Landesverwaltung

Es fällt auf, dass bei diesem Konzept ein besonderes Augenmerk auf die Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt wurde. Dies betrifft nicht nur mobilitätseingeschränkte Menschen mit Behinderung in besonderer Weise, sondern kann auch bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, aufgrund von möglichen Angststörungen sowie gegebenenfalls geänderter kollegialer Zusammensetzung oder wegen Sinnesbehinderungen zu einem erheblichen Anpassungsaufwand führen. Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen dazu, dass am selben Dienort durchweg uneingeschränkte Mobilität vorausgesetzt wird, nicht zutreffend. Es kann bei unterschiedlichen Dienststellen am gleichen Ort für den genannten Personenkreis zu unüberwindbaren Schwierigkeiten kommen. Die Berücksichtigung allein der Distanz zum Dienort ist hier nicht ausreichend. Die neuen Dienstorte wie die Erreichbarkeit dieser Dienstorte müssen für die genannte Personengruppe in gleicher Weise die Bedarfe an Barrierefreiheit berücksichtigen, wie die bisherigen, die die Menschen mit Behinderung barrierefrei nutzen konnten. Erst dann kann von einer Annäherung an eine uneingeschränkte Mobilität gesprochen werden.

Unter den zu besonders zu beachtenden Personenkreisen fehlt die Nennung von Personen mit dem Merkzeichen G im Behindertenausweis. Dieses Merkzeichen gibt einen deutlichen Hinweis auf Mobilitätseinschränkungen. Auch dieser Personenkreis benötigt unter Umständen einen barrierefreien Arbeitsplatz und muss diesen erreichen können.

Sehr erfreulich ist die Würdigung des familiären Umfelds der Mitarbeiter. Ob mit den in der Aufzählung genannten Personen jedoch alle nahe stehenden Familienangehörigen erfasst sind, kann bezweifelt werden. Wenn in einer Familie auch Pflegekinder mit erheblichem

Pflegeaufwand versorgt werden, sind diese mit der Bestimmung nicht erfasst.

Zur Vereinfachung von Abläufen hat der Landesbeauftragte schließlich vorgeschlagen, die zentrale Erfassungsstelle für Bewerber mit Behinderung beim Innenministerium im Zusammenhang mit den zu treffenden Regelungen eng an die einzurichtende Personalvermittlungsstelle anzubinden.

Stellungnahmen gegenüber dem Landtag...

Zum Bericht der Landesregierung zur großen Anfrage über die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, der bis zum Jahresbeginn 2009 im Landtag beraten wurde, hier: Auszüge aus den Standpunkten für den Bereich Arbeit

Der Landesbeauftragte bedauert, dass die Förderung der Landesregierung, behinderte Menschen zu Ausbildungen zu befähigen, reduziert wird. Von zwei Maßnahmen zur erweiterten Berufsorientierung unter dem Namen PIA am Koppelsberg in Plön, die sich gezielt an diesen Personenkreis richteten, wurde eine aufgrund der gestrichenen Zuschüsse des Landes eingestellt. Die andere wurde mit weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Für beide Projekte waren bereits Anmeldungen zu einer vollen Auslastung eingegangen. Besonders benachteiligte junge Menschen blieben daher unversorgt oder wurden durch andere, weniger spezifizierte Maßnahmen versorgt.

Die interministerielle Arbeitsgruppe zur Erhöhung der Beschäftigungsquote beim Land hat Instrumente entwickelt, die eine Einstellung behinderter Menschen erleichtern sollten. Der eingerichtete Stellenpool ist nicht mehr mit finanziellen Mitteln ausgestattet, die eine Einstellung von Menschen mit Behinderung für die Ministerien ermöglicht.

Das Anliegen des Landesbeauftragten zentriert sich nicht darauf, die Beschäftigten des Landes dazu zu bewegen, ihre Behinderungen verstärkt anerkennen zu lassen. Vielmehr geht die Zielrichtung dahin, qualifizierten Menschen mit Behinderung eine Einstellung beim Land zu ermöglichen. Dazu gehört, Personalverantwortliche des Landes für Kompetenzen behinderter Menschen zu sensibilisieren.

Darüber hinaus müssen qualifizierte Menschen mit Behinderung erreicht werden, damit sie sich um den Zugang zum Landesdienst bemühen. Hier erkennt der Landesbeauftragte noch Handlungsbedarf.

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderung folgt in der Regel etwas verzögert der allgemeinen Entwicklung am Arbeitsmarkt. Es ist festzustellen, dass der Anteil der erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung, die arbeitslos sind, also die Arbeitslosenquote der behinderten Menschen, doppelt so hoch ist, wie die der arbeitslosen Menschen ohne gesundheitliche Einschränkungen..

Daher sind Hilfen für arbeitslose Menschen mit Behinderung besonders notwendig, Die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat sich für Menschen mit Behinderung jedoch ungünstig ausgewirkt. Die Umstrukturierungen haben zu viel Unruhe geführt. Eine verbesserte Vermittlungssituation für behinderte Menschen kann der Landesbeauftragte durch die Veränderungen für Langzeitarbeitslose nicht ausmachen. Zeitweise standen kompetente Ansprechpartner für Langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung nicht zur Verfügung. Noch heute beklagen kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie behinderte Menschen nicht angemessen beraten können oder behinderte Arbeitssuchende finden keine Ansprechpartner für ihre spezifischen Probleme in den Kommunen.

Stellungnahme vom 23. Februar 2010 zum Bericht der Landesregierung über die Rahmenbedingungen für ein soziales Europa zur großen Anfrage der Fraktion der SPD, Drucksache 16/2611

Die folgenden Ausführungen des Landesbeauftragten beschränken sich auf Berichtsinhalte, welche in direktem Zusammenhang mit Belangen behinderter Menschen stehen. Daher wurde nicht zu allen Inhalten des Berichts Stellung bezogen.

Der Bericht geht zunächst auf die Rahmenbedingungen für ein soziales Europa ein. In diesem Kontext hat die EU einen Aktionsplan entwickelt, den Disability Action Plan (DAP), welcher im Bericht stellenweise zitiert wird.

Im Zeitraum des Aktionsplanes wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von der EU und von Deutschland ratifiziert. Die Ziele der Konvention waren weit vorher bekannt und gingen in die hier genannten Planungen ein.

Für Deutschland und für Schleswig-Holstein sind nach der Konvention Aktionspläne zu entwerfen und umzusetzen.

Die Landesregierung weist auf den Vorschlag des Rates an die Kommission zum Sozialpaket hin, der für Menschen mit Behinderung wie folgt lautet:

„EU-Vorschlag zum Schutz vor Diskriminierung über den Arbeitsplatz hinaus“

Die Kommission hat heute einen Vorschlag für eine Richtlinie angenommen, die für den Schutz vor Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung außerhalb des Arbeitsmarktes sorgt. Diese neue Richtlinie gewährleistet Gleichbehandlung in den Bereichen Sozialschutz (einschl. soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste), Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die von allen Bürgern erworben werden können, einschließlich Wohnraum. Bei Eurobarometer-Umfragen hat sich eine große Mehrheit der Europäer für entsprechende Rechtsvorschriften ausgesprochen: 77 % unterstützen Maßnahmen zum Schutz der Menschen vor Diskriminierung im Bildungsbereich und 68 % beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

...

Die Richtlinie sieht das Verbot von mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung sowie von Belästigung und Viktimisierung vor. Für Menschen mit Behinderungen umfasst das Diskriminierungsverbot die generelle Zugänglichkeit sowie den Grundsatz „angemessener Vorkehrungen“, der bereits im geltenden EU-Recht verankert ist.“

Aus: IP/08/1071, Brüssel, den 2. Juli 2008

Mit der Einschätzung der Landesregierung, dass eine kohärente Strategie fehle, werden die Inhalte dieses Sozialpaktes nicht kommentiert. Im Sinne des Berichts fehlt nach Ansicht des Landesbeauftragten die Beurteilung dieses Vorschlags. Da die vorgesehene Richtlinie dem Geiste der UN-Konvention folgt, vermisst der Landesbeauftragte die konstruktive Auseinandersetzung und Überlegungen zu den daraus abzuleitenden Initiativen des Landes.

Aus den Mitteilungen der Kommission zur Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen geht unter anderem hervor, dass eine Vielzahl der EU-Staaten Menschen mit Behinderung als eine der Schwerpunktzielgruppen ihrer Maßnahmen sehen. Auch in der Analyse des Zukunftsprogramms Arbeit wird festgestellt, dass die Beschäftigungsquote zum einen unter dem Bundesdurchschnitt zum anderen aber unter der gesetzlichen Beschäftigungsquote liegt.

Dessen ungeachtet wird die Personengruppe in Schleswig-Holstein durch aktive

Arbeitsmarktpolitik weder fokussiert noch werden die Maßnahmen nach dem Prinzip des Disability Mainstream durchgehend auf ihre Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung ausgerichtet.

Der Landesbeauftragte wünscht sich hier ein Umdenken, in dem nicht nur das Eingehen auf Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung benannt sondern nachvollziehbar als Querschnittsaufgabe für die gesamte Arbeitsmarktpolitik mit den behinderten Menschen selbst gestaltet wird. Dies hält er gerade auch deshalb für wichtig, da die Kosten der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein überproportional steigen.

3.6 Barrierefreiheit

15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Nach Bekanntwerden der Veränderungen in der Gebührenordnung durch einen neuen Staatsvertrag hatte sich der Landesbeauftragte bereits am 11. Juni 2010 direkt an die Rundfunkkommission der Länder gewandt, um seine Position dazu mitzuteilen. Auch beim 39. Treffen der Landesbeauftragten in Nürnberg, im Herbst 2010 wurde ausführlich über diese Positionen mit allen Beauftragten beraten.

Nunmehr ist die Beratung in den Landesparlamenten angekommen, da die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Auf der Basis der Vorschläge der Rundfunkkommission werden mit den jeweiligen Rundfunkanstalten der Länder geänderte Staatsverträge geschlossen.

Der Landesbeauftragte hat insbesondere zur Gebührenerhebung bei den Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung bislang keine Gebühren entrichten müssen, Stellung bezogen. Die neu erhobene Gebühr sollte dem Ausbau barrierefreier Angebote des öffentlich rechtlichen Rundfunks dienen. Daher muss Sorge dafür getragen werden, dass sich die Angebote nachvollziehbar durch die Aufstockung mit den neu erhobenen Mitteln diesem Ziel annähern.

Darüber hinaus sollten verbindliche Quoten für die Versorgung mit barrierefreien Angeboten festgelegt und in einer öffentlich erreichbaren Evaluation laufend dokumentiert werden.

Schließlich sollten geeignete Instrumentarien entwickelt werden, um eine Beteiligung

behinderter Menschen als Experten in eigener Sache bei der Angebotsentwicklung zur Umsetzung barrierefreier Angebote durch Audiodeskription, Untertitelung und Gebärdensprache zu gewährleisten.

Die Erhebung der Rundfunkgebühr darf nicht dazu führen, dass Beitragspflichtige bis zur oder gar unter die Grenze der Einkommensgrenze geraten, die einen Anspruch auf Gewährung von Grundsicherung auslöst. Menschen mit geringfügig höheren Einkommen als Grundsicherungsempfänger wären anderenfalls unangemessen belastet.

Die Landesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf bereits einige der Forderungen des Landesbeauftragten berücksichtigt. Gemeinsam mit den Selbstvertretungsverbänden, hier der Blinden- und Sehbehindertenverein sowie der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein, wirkt der Landesbeauftragte weiter auf eine Ausweitung barrierefreier Angebote und der Beteiligung behinderter Menschen hin.

Barrierefreies Bauen

Wie bereits in den letzten Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten umfassend dargelegt, nimmt die Erkenntnis der Notwendigkeit von Barrierefreiheit immer mehr zu. Dies ist auch im vorliegenden Berichtszeitraum erkennbar gewesen. Besonders durch die UN-Behindertenrechtskonvention sollte dies in allen Bereichen immer verpflichtend in den Planungen und bei allen Umsetzungen mit berücksichtigt werden. Hier gibt es leider noch keinen Automatismus. Im kommunalen Bereich bestehen zudem oftmals Schwierigkeiten der Finanzierung insbesondere bei der nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit bestehender Gebäude, von Anlagen und technischen Einrichtungen.

Dennoch sind in vielen Bereichen auch positive Veränderungen des Umgangs mit Barrierefreiheit bei Planungen sowie bei der Beteiligung im Vorwege erkennbar.

Als positive Entwicklung sei hier zunächst die nach langjährigen Bemühen des Landesbeauftragten 2009 zustande gekommene Zusammenarbeit und Fortbildung mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIK SH) genannt (siehe 2.7 und 5.3).

Ein 2008 gemeinsam mit der AIK SH entwickelter Prospekt zu den Bereichen der Barrierefreiheit und zu Ansprechstellen wurde sehr gut angenommen und war in 2009 schnell vergriffen. Hier ist eine aktualisierte Neuauflage geplant.

Entwicklung der DIN-Normen zum barrierefreien Bauen

Der DIN-Ausschuss für barrierefreies Bauen hat 2010 endgültig die komplett überarbeiteten und unter anderem um den Bereich Sensorik erweiterten Normen DIN 18040 Teil 1 (Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen) verabschiedet. Diesen aktuellen Normen zum barrierefreien Bauen kommt eine besondere behindertenpolitische Bedeutung zu. Denn im Vergleich zu den bisherigen Normen DIN 18024 und DIN 18025 werden die Belange von Menschen mit sensorischen Einschränkungen, also von sehbehinderten und blinden Menschen sowie schwerhörigen und gehörlosen Menschen, weit mehr als früher berücksichtigt. Insgesamt stellt die DIN 18040 in den Teilen 1 und 2 als anerkannte Regel der Technik auch einen aktuellen und behindertenpolitisch zeitgemäßen Stand notwendiger Handlungserfordernisse im barrierefreien Bauen dar.

Aus diesem Grund wandte sich der Landesbeauftragte an den Innenminister mit der Bitte, die neuen Normen in Form einer Aufnahme dieser technischen Regeln in die Liste der Technischen Baubestimmungen nach § 3 (3) der Landesbauordnung (LBO) als Technische Baubestimmung des Landes Schleswig-Holstein einzuführen.

Der Innenminister steht einer zeitnahen Einführung der Norm DIN 18040 aufgeschlossen gegenüber. Hierzu soll jedoch für eine möglichst ländereinheitliche Einführung der Norm zunächst die Erarbeitung eines Muster-Einführungserlasses durch eine Projektgruppe des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz abgewartet werden, so der Innenminister in seiner Antwort vom 15.03.2011.

Das Deutsche Institut für Normung arbeitet derzeit am Entwurf der DIN 18040 Teil 3 (öffentlicher Verkehrs- und Freiraum).

Entwicklung der Landesbauordnung

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht ist der Landesbeauftragte ausführlich auf seine Interventionen im Zuge der Novellierung der LBO zum Jahr 2009 eingegangen. Die LBO in ihrer aktuellen Fassung vom 22.01.2009 ist zum 1.05.2009 in Kraft getreten. Die seinerzeit vom Landesbeauftragten eingebrachten offenen Punkte fanden keine Berücksichtigung im Gesetz. Hier gibt es keinen neuen Sachstand.

Der Landesbeauftragte hält es nach wie vor für erforderlich, den Aspekt der Barrierefreiheit stringenter im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Aus Sicht des Landesbeauftragten sollte Barrierefreiheit hier einen gleichen Stellenwert erhalten wie der

Bereich des Brandschutzes, für den zum Erhalt einer Baugenehmigung jeweils ein separates Brandschutzgutachten erstellt werden muss.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Der Landesbeauftragte nahm zu den Entwürfen der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes im Januar 2009 Stellung. Hier setzte er sich für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung zur Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen im Gesetz ein. Die grundsätzliche Forderung nach einer generell deutlicheren Gewichtung des Aspektes der Barrierefreiheit bei der Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes bleibt aus Sicht des Landesbeauftragten bestehen.

Zu diesem Thema führte der Landesbeauftragte am 21.09.2009 ein konstruktives Gespräch mit dem Landeskonservator des Landesamtes für Denkmalpflege, Dr. Michael Paarmann.

Es wurde vereinbart, bei Einzelfallanfragen, bei denen die Aspekte Barrierefreiheit und Denkmalschutz Probleme der Barrierefreiheit erkennen lassen, im Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine möglichst einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Rauchwarnmelder für hörgeschädigte Menschen

Der Landesbeauftragte befasste sich im Juni 2009 mit der Thematik der gemäß § 49 (4) LBO in Wohnungen nachzurüstenden Rauchwarnmelder. In Gesprächen mit dem Innenministerium und mit Verbänden ging es darum, zu klären, ob die Verpflichtung für Vermieter, Wohnungen mit Rauchwarnmeldern nachzurüsten, nur konventionelle Rauchwarnmelder betrifft, oder diese Verpflichtung individuell auf Rauchwarnmeldesysteme für hörgeschädigte Menschen ausgeweitet werden könne. Das Innenministerium konnte keine Änderung oder entsprechende Anwendung der LBO zusagen, da die LBO hier nur ordnungsrechtliche Minimalforderungen regelt. Der Landesbeauftragte fordert die gesetzlichen Krankenversicherer auf, ihren hörgeschädigten Versicherten auf Antrag Funk-Rauchsender für die Schlafzimmer und Flure sowie die hierfür notwendigen visuellen und taktilen Signalgeber im Schlafzimmer zu bewilligen. Zudem sollte diese Technik als Signalsender (Produktgruppe 16.09) in das Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen aufgenommen werden.

Neufassung der Garagenverordnung

In seiner Stellungnahme vom 7.08.2009 setzte sich der Landesbeauftragte dafür ein, den prozentualen Anteil der Garageneinstellplätze, die für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden müssen, von einem auf zwei von Hundert zu erhöhen, um den steigenden quantitativen Anforderungen an barrierefreien Parkmöglichkeiten durch den demografischen Wandel und der damit einhergehenden steigenden Zahl dieser Personengruppe sowie der zunehmenden Schaffung von kompakten Einkaufszentren mit Parkgaragen zu begegnen. Dieser Änderungsvorschlag wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Barrierefreier öffentlicher Personennahverkehr (barrierefreier ÖPNV)

...im Busverkehr

Der Landesbeauftragte nahm zu den im Berichtszeitraum eingegangenen ersten Entwürfen der Regionalen Nahverkehrspläne für den Busverkehr (RNVP-Entwürfe) im Rahmen seiner Beteiligung Stellung. Hier gewann der Landesbeauftragte die Erkenntnis, dass auch die Entwürfe der nunmehr dritten Generation der RNVPs nicht umfänglich den gesetzlichen Erfordernissen der Vorgaben des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und seiner Änderungsgesetze sowie der Landesgesetzgebung entsprechen. Insbesondere war die Berücksichtigung der Belange seh- und hörbehinderter Menschen oftmals unzureichend in der Umsetzung des sogenannten „Zwei-Sinne-Prinzips“, bei dem mindestens zwei von drei Sinnen mit Informationen versorgt werden und so der Ausfall eines Sinns durch kombinierte Informationen für zwei einander ergänzende Sinne weitgehend kompensiert werden kann. So werden beispielsweise bei der Ausstattung von Bussen die Ansagen von Haltestellen zusätzlich optisch per Display angezeigt.

Der Landesbeauftragte regte gegenüber dem Verkehrsministerium an, hier Mindestanforderungen zu entwickeln, die in Form einer Checkliste zur Erstellung von RNVPs von den Aufgabenträgern für den Busverkehr (dem „nicht-schienegebundenen Personennahverkehr“) als Arbeitshilfe dienen soll. Gleichzeitig kann eine derartige Checkliste auch für die Behindertenverbände sowie für Genehmigungsbehörden hilfreich sein.

Es entwickelte sich hieraus Ende 2010 eine Arbeitsgruppe, die neben Vertreterinnen und Vertretern des Verkehrsministeriums, der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft LVS Schleswig-Holstein mbH (LVS) und des Landesbeauftragten aus Aufgabenträgern und

Behindertenverbänden auf Landesebene eine Checkliste erarbeitet. Im Spätsommer 2011 liegt hierzu ein noch nicht freigegebener Entwurf vor, an dem weiter gearbeitet wird.

...im Bahnverkehr („schienengebundener Personennahverkehr“)

Der Landesbeauftragte führte zur Verbesserung eines barrierefreien Schienenersatzverkehrs ab Juni 2009 zahlreiche Gespräche gemeinsam mit der LVS unter Beteiligung von Behindertenverbänden, Eisenbahnverkehrsunternehmen und weiterer Akteure.

In Kooperation mit der LVS wurden im Mai und August 2010 unter Beteiligung aller anerkannten Verbände Gespräche zu Anforderungen der Barrierefreiheit im Vorfeld des Vergabeverfahrens zum Bahnnetz Mitte geführt. Hierbei ging es um die Bereiche, die über die ohnehin bei neuen Ausschreibungen (hier: Fahrzeuganforderungen) zu berücksichtigende europäische Richtlinie TSI PRM zur Barrierefreiheit von Fahrzeugen und gegebenenfalls Bahnhöfen hinausgehen.

Der Landesbeauftragte setzte sich gegenüber dem Verkehrsministerium und in Gesprächen mit der LVS dafür ein, dass der Standard der Barrierefreiheit bei Verkehrsverträgen nicht absinkt und weiter im Sinne einer möglichst gleichberechtigten Teilhabe optimiert wird. Hierzu wurden auch Gespräche zum Vergabeverfahren des Bahnnetzes Nord geführt. Ein wichtiger Punkt in diesem Themenfeld ist neben der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen die Berücksichtigung der Belange seh- und hörbehinderter Menschen. Hier sind die Parameter fahrzeuggebundener Ein- und Ausstiegshilfen sowie die Umsetzung des Zwei-Sinne-Prinzips wichtige Eckpfeiler für eine möglichst barrierefreie Nutzung.

Der Landesbeauftragte hält es für erforderlich, die Schaffung barrierefreier Bahnhöfe zeitnah durchzuführen, und auch in der Phase laufender Neu- und Umbauprojekte eine Nutzung durch behinderte Fahrgäste im Betriebsablauf verbindlich sicherzustellen. Hierzu gab es viele Eingaben und Gespräche.

Fortbildung zur barrierefreien Straßen- und Verkehrsraumgestaltung

Am 23. November 2010 führte der Landesbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit BKB eine Fortbildung zur barrierefreien Straßen- und Verkehrsraumgestaltung durch (siehe 3.3). Hier wurden von einer Referentin

des Instituts für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH (IbGM), Mainz, die Grundlagen dieser Thematik vermittelt und Beispiele der Planung auf kommunaler Ebene aufgezeigt.

Die Veranstaltung wurde von unterschiedlichen Verbänden sowie kommunalen Beauftragten und Beiräten der Menschen mit Behinderung gut angenommen.

Auszeichnungen gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Seit 1975 zeichnete der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, 200 Gebäude und Institutionen im ganzen Land mit einem Gütesiegel aus.

Das Ziel ist es, durch Aufzeigen positiver Beispiele und deren Anerkennung zu motivieren. Der Sozialverband vereinbarte im Jahre 2006 mit dem Landesbeauftragten, diese Aktion gemeinsam fortzusetzen, um ihr damit ein höheres Gewicht in der Öffentlichkeit zu verleihen.

Eine Kommission von Mitarbeitern des Sozialverbandes und des Landesbeauftragten prüft seitdem gemeinsam, ob mit dem „Gütesiegel für ein besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“ ausgezeichnet werden kann. Es wurden seit Herbst 2006 16 Auszeichnungen verliehen, davon 6 im Berichtszeitraum.

- (1) Zentralbad, Lübeck (Oktober 2006)
- (2) Bestattungsinstitut Thode, Kiel (Februar 2007)
- (3) Schauspielhaus Kiel (August 2007)
- (4) Rathaus Barmstedt (September 2007)
- (5) Modehaus C.J.Schmidt, Husum (Februar 2008)
- (6) Sky-Markt, Bordesholm (Mai 2008)
- (7) Fähren der Wyker-Dampfschiffs-Reederei, Dagebüll (Juni 2008)
- (8) Fähren der Color Line auf der Strecke Kiel – Oslo (Oktober 2008)
- (9) Schwimmhalle Lübeck-Kücknitz (Oktober 2008)
- (10) Bahnhof Kiel (November 2008)
- (11) Amt mittleres Nordfriesland, Bredstedt (März 2009)
- (12) Rantzau Apotheke Barmstedt (Mai 2009)
- (13) EDEKA-Markt Klein, Wedel (Oktober 2009)
- (14) Optik Scholz-Stammer, Kiel-Friedrichsort (Dezember 2009)

(15) Gemeindebücherei Schönkirchen (Juli 2010)

(16) Landestheater Rendsburg (Dezember 2010)

Besonders positiv hervorzuheben sind die kontinuierlich geführten Gespräche mit dem verantwortlichen Architekten in der Planungs- und Umsetzungsphase des Neubaus der Gemeindebücherei Schönkirchen. Hier wurde in einem gewinnenden Austausch ein besonders hoher Standard der Barrierefreiheit des Gebäudes erreicht.

Es ist geplant, auch in der Zukunft weitere Auszeichnungen in der bisherigen Form gemeinsam mit dem Sozialverband Deutschland durchzuführen.

3.7 Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Frühförderung

Das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) hat im Jahr 2010 im Auftrag des Sozialministeriums eine Studie zur Frühförderung in Schleswig-Holstein begonnen. Das DISW hat einen ersten Zwischenbericht vorgelegt, aus dem hier nur schlaglichtartig einige Aspekte erwähnt werden sollen. Die Frühförderungslandschaft stellt sich dem Bericht zufolge sehr heterogen dar. Zur Schaffung einer gemeinsamen Diskussionsgrundlage im Rahmen eines Workshops war es daher erforderlich, eine gemeinsame Definition über Beziehungen einzelner Systeme, Teilsysteme, Leistungen und Anbieter zueinander zu schaffen.

Seit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderung am 01.04.2007 (siehe dazu auch Punkt 4.3 des 3. Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten), welche die Erbringung von Leistungen der Frühförderung in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) und sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) regelt, ist die Anzahl dieser Institutionen (9 IFFs, 3 SPZs) noch gering. Der weitaus größte Teil der Frühförderung findet, so der Zwischenbericht des DISW, in Frühförderstellen der allgemeinen Frühförderung statt und wird damit nicht als Komplexleistung gemäß der o. g. Landesrahmenvereinbarung erbracht. Bemerkenswert ist, dass lediglich 14% der befragten Anbieter von Frühförderung planen, einen Antrag auf Zulassung als Interdisziplinäre Frühförderstelle zu stellen und sich 76% der Befragten dagegen aussprechen. Begründet wird dies mit den schlechten Rahmenbedingungen der Landesrahmenvereinbarung und dem damit verbundenen zu

hohen finanziellen Aufwand, eine IFF aufzubauen. Darüber hinaus wird bemängelt, dass die Kooperation mit externen Fachkräften, z.B. Therapeuten, durch die Landesrahmenvereinbarung nicht ermöglicht wird. Ferner wird angeführt, dass es bereits funktionierende interdisziplinäre Netzwerke auf lokaler Ebene unabhängig von IFFs gibt. In der zweiten Untersuchungsphase wird das DISW weitere empirische Daten und Informationen erheben und die Reihe der Workshops fortführen. Die ausgewerteten Ergebnisse bilden die Grundlage von Handlungsempfehlungen, die in einem Abschlussbericht der Studie im Frühjahr 2012 dargestellt werden. Der Landesbeauftragte begleitet die weiteren Untersuchungsphasen im Rahmen des Beirats der Projektgruppe Frühförderung.

Kindertagesstätten

Die Forderung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen nach gleichberechtigter Teilhabe in allen Lebensbereichen hat auch Auswirkungen auf den Kindertagesstättenbereich, das aufgefordert ist, sich inklusiv auszurichten. Dafür ist es notwendig, dass Kindertagesstätten, ebenso wie Schulen, die Möglichkeiten und Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung berücksichtigen und über eine entsprechende personelle, sächliche und organisatorische Ausstattung verfügen müssen, damit eine inklusive Teilhabe ermöglicht werden kann. Dies erfordert neben gesetzlichen Vorgaben im Kindertagesstättengesetz zu Gruppenstärken und Personalausstattung auch die Notwendigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen für das Personal sowie Notwendigkeiten der Organisationsentwicklung, angefangen von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit bis hin zur Entwicklung von Qualitätsstandards für Inklusion. Auch hier gilt, dass Inklusion nicht zum Nulltarif zu haben ist oder als Sparmaßnahme verstanden werden darf, sondern einen entsprechenden Etat erfordert, der die Umsetzung von Inklusion ermöglicht.

Das KiTa-Bündnis, bestehend aus Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften, Berufsverbänden, Vereinen und Selbstvertretungsorganen, hat im Oktober 2010 im Rahmen der Veröffentlichung des Positionspapiers „Zukunft für Kinder – Kinder brauchen gute KiTas“ in einem ersten Forderungskatalog Notwendigkeiten aufgezeigt, die für die Umsetzung von Inklusion unabdingbar sind. Der Landesbeauftragte unterstützt die dort getroffenen Aussagen zur Inklusion und hält das Positionspapier für eine wichtige Diskussionsgrundlage. Darüber hinaus hält es der Landesbeauftragte für wichtig, dass das

Thema Inklusion in Kindertagesstätten im zuständigen Fachreferat des Bildungsministeriums besetzt wird.

Schulen

Das Bekenntnis zur inklusiven Bildung im § 4 (11) des Schulgesetzes macht eine Weiterentwicklung des Bildungssystems notwendig. Dazu muss sich das System der allgemeinbildenden Schule konsequent an den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ausrichten und über eine entsprechende personelle, sächliche und organisatorische Ausstattung verfügen.

In die Ausbildung der Regelschul-Lehrkräfte muss als curricularer Bestandteil der Themenbereich Menschen mit Behinderung aufgenommen werden. Lehrkräfte, die in Regelklassen Kinder mit Behinderung inklusiv beschulen, müssen auf die Besonderheiten vorbereitet sein, um professionell handeln zu können und entsprechende Sensibilität im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung entwickeln können. Dies sollte schon während des Studiums gelehrt und erfahren werden, damit Überlastungen im Schulalltag vermieden werden. Die Bildung von (Regel-) Lehrkräften in „inklusive Pädagogik“ ersetzt jedoch nicht das Fachwissen spezialisierter Sonderpädagogen in Förderzentren!

Der notwendige pädagogische Umsetzungsprozess ist nach Meinung des Landesbeauftragten geeignet, die teils verheerenden deutschen Ergebnisse der PISA-Studie zu verbessern. Inklusive Bildung erfordert stärkere Binnendifferenzierung im Unterricht. Durch die Individualisierung pädagogischer Arbeit ergeben sich deshalb auch erhebliche Vorteile für Schülerinnen und Schüler ohne offensichtliche Behinderung.

Inklusive Bildung, kann und wird keine Sparmaßnahme sein. Ein inklusives Bildungssystem wird nicht kostengünstiger als bisher erreicht werden können. Denn alle Schulen Schleswig-Holsteins inklusionsgerecht auszustatten und gleichzeitig den sonderpädagogischen Förderbedarf sicherzustellen, erfordert einen entsprechenden Etat. Es muss unbedingt vermieden werden, dass es hier zu Versorgungseinbrüchen kommt. Die Weiterentwicklung des Bildungssystems an dieser Stelle unter einen Finanzierungsvorbehalt zu stellen, würde dem Leitbild der Inklusion entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist positiv zu bewerten, dass sich seit dem Jahr 2009 eine Arbeitsgruppe im Bildungsministerium mit der barrierefreien Weiterentwicklung von Schulen im Sinne der Inklusion beschäftigt.

Menschen mit Behinderung erfahren im Austausch mit Ihregleichen Rückhalt, Kraft und Identitätsentwicklung. Viele fühlen sich verstanden, wenn sie mit Personen zusammen sind, die ähnliche Erfahrungen aufgrund der eigenen Behinderung gemacht haben. Kommunikation wird als entspannt erlebt, weil man sich auf einer wesentlichen Ebene versteht. Inklusive Bildung muss auch weiterhin den Bezug zur eigenen Gruppe, zur Peergroup, ermöglichen. Für den Umgang mit der eigenen Behinderung sowie deren Akzeptanz kann der Austausch auf dieser Ebene entscheidend sein. Gerade hieraus wächst die Fähigkeit, sich gegen angstbesetzte Verhaltensweisen nicht behinderter Menschen moderierend verhalten zu können. Hier sind Konzepte erforderlich, die einen regelmäßigen Austausch untereinander fördern. An dieser Stelle sei auf die regelmäßigen Seminare für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler, die in Regelschulen beschult werden, hingewiesen. Diese Seminare finden zwecks Erfahrungsaustauschs regelmäßig am staatlichen Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Schleswig statt und sind in diesem Zusammenhang als vorbildlich zu bezeichnen. Inklusive Bildung darf nämlich nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderung zu isolierten Einzelkämpfern im Bildungswesen werden.

Eine inklusive schulische Förderung von behinderten Kindern und Jugendlichen kann auch in Schwerpunkt-Gruppen an Regelschulen ermöglicht werden. Durch die Ausrichtung dieser Gruppen auf spezielle sonderpädagogische Inhalte können Schülerinnen und Schüler, die besonders schwere Behinderungen erfahren, einerseits in einer Gruppe ihren Bedürfnissen entsprechend in einigen Fächern sonderpädagogisch beschult werden und in anderen Fächern ebenfalls inklusive Angebote aus dem Regelbereich der Schule wahrnehmen. Hier gilt es, entsprechende Modelle und Konzepte zu entwickeln, die diesem inklusiven Anspruch gerecht werden, damit Schülerinnen und Schüler mit diesen besonderen Bedürfnissen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems in Schleswig-Holstein hält der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung die Bildung eines runden Tisches im Bildungsministerium für unbedingt geboten. Dieses Gremium sollte aus Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsministeriums, der Verbände der Selbstvertretung behinderter Menschen, der zuständigen Landeselternbeiräte sowie dem Landesbeauftragten bestehen. Darüber hinaus hält der Landesbeauftragte die Einrichtung

einer Fachstelle für Inklusion im Schulbereich im Bildungsministerium für erforderlich.

3.8 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) – Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung ist am 01. August 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz ist aufgrund der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 entstanden, mit der die Gesetzgebungskompetenz u. a. im Bereich des Heimrechts auf die Länder überging. Es hat das Heimgesetz des Bundes in Schleswig-Holstein abgelöst. Der Landesbeauftragte hat zur Entwurfsfassung des Gesetzes im Februar 2009 schriftlich Stellung genommen (Umdruck 16/3960) und sich im Rahmen der Anhörung im Sozialausschuss am 14. Mai 2009 geäußert und insbesondere eine barrierefreie Gestaltung des Inhalts angemahnt.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Aufsicht über stationäre Einrichtungen, in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung leben. Das SbStG soll die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und gleichberechtigte Teilhabe sicherstellen und fördern. Es soll ihre Würde und Privatsphäre sowie vor Beeinträchtigungen schützen. Darüber hinaus soll die Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sichergestellt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden hier erstmals auch in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher wahrgenommen.

Nach dem SbStG ist die Aufsicht über stationäre Einrichtungen Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städten. Vorrangig ist dabei die Information und Beratung, insbesondere bei Fragen zur Einbindung des Heimbeirates, beim Beschwerderecht sowie bei der Mitwirkung und der Tagesstrukturierung.

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Einrichtungen nimmt die Aufsichtsbehörde ordnungsrechtliche Aufgaben wahr. Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet mindestens einmal jährlich. Die örtliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Aufzeichnungen über die Pflegeplanung und Pflegeverläufe einzusehen und mit Zustimmung der betroffenen Bewohnerin oder des Bewohners deren Pflegezustand in Augenschein zu

nehmen. Sie kann Anordnungen und Untersagungen erteilen. Werden Mängel festgestellt, muss sie den Einrichtungsträger zunächst über die Möglichkeiten der Mängelbeseitigung beraten, wenn nicht sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Reichen Anordnungen nicht aus, um Missstände zu beseitigen, kann die zuständige Behörde den Betrieb untersagen.

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf einer Durchführungsverordnung des Landes für das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vor und befindet sich im Anhörungsverfahren. Weiterhin befindet sich ein Entwurf von Prüfrichtlinien, welche für die Durchführungsverordnung maßgeblich sind, nach dem Anhörungsverfahren in der Überarbeitung.

3.9 Impulse in den kommunalen Bereich

Der Landesbeauftragte hat im Berichtszeitraum sein Engagement in den Kommunen deutlich erhöht. Die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe verbunden mit der Aufgabenstellung durch das Landesbehindertengleichstellungsgesetz, über die Situation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein zu berichten, gab den Ausschlag zu Bereisungen in die Kommunen.

Zunächst hat der Landesbeauftragte die Reise zur Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung, die er mit dem Lebenshilfe Landesverband durchgeführt hatte (siehe 3.3), abgeschlossen. Abschließend wurde eine Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen im Landeshaus mit dem Lebenshilfe Landesverband organisiert und ein Bericht in leichter Sprache erstellt (<http://www.alle-inklusive.de/wp-content/uploads/2009/11/heft-alles-cmy-kleiner.pdf>). Die Menschen mit Behinderung konnten auf den Veranstaltungen jeweils deutlich machen, was sie verändern möchten, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Es wurden folgende Themenbereiche besonders hervorgehoben:

Probleme beim öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit, fehlende Informationen zu Beratungsangeboten, fehlende barrierefreie Wohnangebote, mangelnde Barrierefreiheit, Schwierigkeiten bei Hilfsmittelanträgen, Behördenschreiben und -anträgen,

mangelnde Vernetzung der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen sowie der Rehabilitationsträger und Dienstleister,
mangelnde Barrierefreiheit im Gesundheitsbereich (z.B. Arztpraxen)
und Barrieren in den Köpfen der Menschen.

Während vieler Veranstaltungen wurden Aktionsbündnisse gegründet, die eine stärkere Beteiligung der Menschen mit Behinderung in die kommunalen Entscheidungswege vorantreiben sollen.

Nach dieser Bereisung folgte eine weitere Bereisung zu den Beteiligten an Teilhabefeststellungs- bzw. Hilfeplanverfahren in alle Kreise und kreisfreien Städte (siehe 2.3, 2.4 und 3.3).

Die dritte Bereisungsreihe führt den Landesbeauftragten in die Sozialausschüsse der Kreis- und Stadtparlamente mit dem Ziel, die Sozialpolitikerinnen und – politiker der Kreise und kreisfreien Städte für ihre durch die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe gewachsene Verantwortung in diesem Bereich zu sensibilisieren und über Fachfragen zu informieren. Diese Bereisung wurde im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

Besondere Themen sind hier neben anderen aktuellen Fragen der Situation von Menschen mit Behinderung die Behindertenrechtskonvention und Inklusion, Sozialraumorientierung, Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Kommunalpolitik sowie Barrierefreiheit.

Der Landesbeauftragte weist immer wieder auf die Wichtigkeit der Beachtung von Barrierefreiheit beim Bau oder auch bei der Erweiterung bzw. dem Umbau von Gebäuden und Anlagen hin. Er empfiehlt in diesem Zusammenhang, Menschen mit Behinderung frühzeitig anzuhören und appelliert, schon in Ausschreibungen Kenntnisse der Architekten oder Bauunternehmer zur Barrierefreiheit abzufordern.

Der Landesbeauftragte setzt sich auch für Fortbildungen von Politikerinnen und Politikern der Kommunen zur Situation von Menschen mit Behinderung ein.

Zur Aufgabe des Landesbeauftragten gehört es, die Beauftragten bzw. Beiräte für Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene zu informieren und zu beraten.

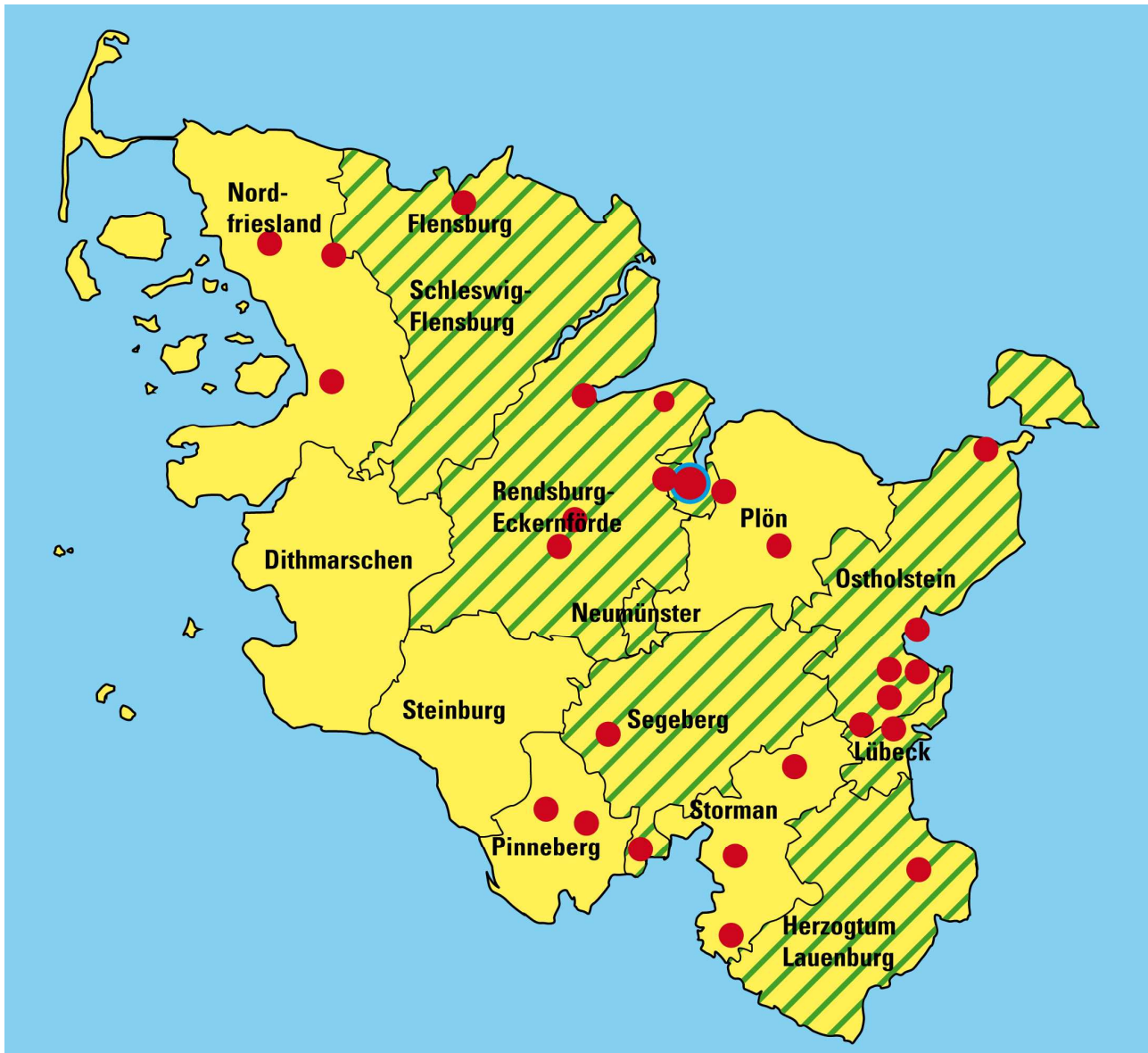
Die Zahl der Kommunen in Schleswig-Holstein, die Menschen mit Behinderung durch die Bestellung von kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten beteiligen wollen, nimmt allmählich zu. Mittlerweile hat sie sich auf 32 erhöht.

Der Landesbeauftragte hat dazu die Kommunen selbst, aber auch Initiativen von Menschen mit Behinderung, die diese Institution in ihrer Kommune wünschen, durch Beratungen unterstützt. In zwei Kommunen hat er das Auswahlverfahren begleitet.

Die meisten Anfragen zur Aufgabenerledigung der kommunalen Beauftragten/Beiräte wurden zu den Kompetenzen und zur Ausstattung der Beauftragten gestellt. Das Landesrecht gibt den Kommunen keine Vorgaben zur Regelung vor, so dass es für die 32 Beauftragten/ Beiräte im Land sehr unterschiedliche kommunale Satzungen gibt, die nicht immer eine befriedigende Arbeitsgrundlage bedeuten.

Der Landesbeauftragte wünscht sich deshalb von der Landespolitik eine Initiative, die es den kommunalen Beauftragten/ Beiräten ermöglicht, eine wirkungsvolle Unterstützung der kommunalen Gremien zu leisten.

Kommunale Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein



Die grün schraffierten Flächen beziehen sich auf Kreisbeauftragten, die roten Punkte auf Beauftragte/ Beiräte in Städten und Gemeinden.

(Adressen der kommunalen Beauftragten/Beiräte unter Anlagen 5.4)

4. Ausblick

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die Tagung zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, die der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Sozialminister vorbereitete, musste am 2.12.2010 leider aufgrund der Wetterverhältnisse ausfallen.

Der Landesbeauftragte hat die Initiative von Selbstvertretungsverbänden des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes begrüßt, sich des Themas anzunehmen. Er schließt sich gemeinsam mit dem Sozialminister dieser Initiative an. Erfreulicherweise herrscht Einigkeit darüber, dass eine gemeinsame Bearbeitung der Anliegen den Weg zu einem Aktionsplan für Schleswig-Holstein öffnet.

Teilhabe- bzw. Hilfeplanung

Nach der Bereisung in alle Kreise und kreisfreien Städte zur Teilhabe- bzw. Hilfeplanung möchte der Landesbeauftragte auf einer Tagung voraussichtlich im November 2011 gemeinsam mit Menschen mit Behinderung, den kommunalen Landesverbänden, Hilfeplanerinnen und Hilfeplanern und Vertreterinnen und Vertretern der Politik seine Erfahrungen austauschen. Menschen mit Behinderung sollen Gelegenheit erhalten, ihre Wünsche zum Teilhabe- bzw. Hilfeplanverfahren zu diskutieren.

Weiterentwicklung der Inklusion in den Schulen Schleswig-Holsteins

Der Landesbeauftragte setzt sich weiterhin intensiv für die Weiterentwicklung und Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Schleswig-Holstein ein. An diesem Prozess sind Menschen mit Behinderung unbedingt zu beteiligen. Aus diesem Grund hält er die Bildung eines runden Tisches im Bildungsministerium für unbedingt geboten. Dieses Gremium sollte aus Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsministeriums, der Verbände der Selbstvertretung behinderter Menschen, der zuständigen Landeselternbeiräte sowie dem Landesbeauftragten bestehen.

Hinsichtlich der pädagogischen Ausrichtung favorisiert der Landesbeauftragte die Bildung von Schwerpunktgruppen an Regelschulen und plädiert für die Entwicklung entsprechender Modelle und Konzepte für diesen Ansatz.

Barrierefreier Tourismus

Der Landesbeauftragte beabsichtigt, sein Engagement für die Thematik des barrierefreien Tourismus zu verstärken, damit sich diesbezüglich die Bedingungen in Schleswig-Holstein verbessern. In den vergangenen Jahren hat sich der Landesbeauftragte mehrfach zu diesem Thema positioniert. Er wird 2011 den Abgeordneten des Landtages, der Tourismuswirtschaft sowie Verbänden eine in seinem Auftrag sowie im Rahmen eines Examens (internationales Tourismusmanagement, Hochschule Bremen) erstellte Analyse zur derzeitigen Situation zum barrierefreien Tourismus in Schleswig-Holstein präsentieren sowie Handlungsempfehlungen diskutieren und weiterentwickeln.



Der KRACHMACHTACH geht in die zweite Runde

Der Erfolg des ersten KRACHMACHTACHS (siehe auch 2.7 und 3.1) hat uns darin bestärkt, dieses Event zukünftig alle zwei Jahre in Kiel stattfinden zu lassen.

Es wurden Verbesserungen geklärt, wobei vor allem die folgende besonders wichtig ist: Während des KRACHMACHTACHS ist es nur bedingt gelungen, Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenzubringen und hierzu die Öffentlichkeit zu erreichen. Dies gilt vor allem auch für den schulischen Bereich. Hier sollen Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium intensiviert werden. Darüber hinaus werden in den Jahren 2011 und 2012 in verschiedenen Städten Schleswig-Holsteins Ausstellungen mit den prämierten KRACHMACHERN durchgeführt und es wird gleichzeitig für diese Veranstaltung als auch für Inklusion und Zusammenarbeit geworben. Dies ist auch eine weitere Möglichkeit für den Landesbeauftragten, seine Kontakte im kommunalen Bereich auszubauen.

Die folgenden wesentlichen Bestandteile des KRACHMACHTACHS bleiben erhalten:

Aktionen in den Regionen von Schleswig-Holstein von Menschen mit und ohne Behinderung zum Bau von Krachmachern,
Parade am KRACHMACHTACH in Schleswig-Holstein,
Auszeichnung der Krachmacher durch eine prominente Jury,
Fest im und am Landeshaus,
Podiumsdiskussion im Plenarsaal unter Beteiligung von Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen
und neu: Ausschreibung eines Wettbewerbs zu den besten KRACHMACHTACH – Songs, die während der Veranstaltung präsentiert werden sollen.

Um die sehr umfangreichen Vorbereitungsarbeiten leisten zu können und diese Veranstaltung auf ein sicheres organisatorisches Fundament zu stellen, wird 2011 der KRACHMACHTACH – Verein gegründet.

Der Landesbeauftragte hofft auf mehr Glück mit dem Wetter am neu geplanten Termin der 2. Veranstaltung am **Samstag, dem 9. Juni 2012.**

Aktuelle Informationen finden Sie unter www.krachmachtach.de.

5. ANLAGEN

5.1 Bericht zur Situation taubblinder Menschen und Betrachtungen zur Situation in Schleswig-Holstein

Taubblindheit in Schleswig-Holstein – eine Initiative des Landesbeauftragten, die Transparenz und politische Aufmerksamkeit fördern soll

Unser Seh- und Hörvermögen gibt uns die meisten Informationen über das, was sich um uns herum vollzieht. Reduziertes Seh- und Hörvermögen begrenzt drastisch die Chancen auf eine gleichwertige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, der Interaktion mit anderen, und zur Aneignung von Wissen und Informationen. Sowohl taub als auch blind bzw. hör- und sehbehindert zu sein, ist eine komplexe und schwerwiegende Beeinträchtigung.

Taubblindheit ist eine Behinderung eigener Art, die sich nicht aus der Addition von Taubheit und Blindheit ergibt. Unter Taubblindheit ist eine Behinderung zu verstehen, die ausgeht von einer Schädigung sowohl des Sehens als auch des Hörens. Da beide Fernsinne geschädigt sind, können die Ausfälle des einen Sinnes nicht oder nur mangelhaft durch den jeweils anderen Sinn kompensiert werden. Deshalb treten bereits bei relativ geringen Einzelschädigungen schwere Beeinträchtigungen der Gesamtentwicklung auf.

Um eine gleichwertige Teilnahme taubblinder Menschen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, befasste sich seit November 2009 eine Arbeitsgruppe, initiiert durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein, mit der derzeitigen gesellschaftlichen und politischen Situation taubblinder bzw. seh- und hörgeschädigter Menschen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollten verschiedene Aspekte erarbeitet werden. Unter anderem sollten folgende Fragen durch das Engagement der Arbeitsgruppe recherchiert werden: Welche Ursachen führen zu dieser extremen Beeinträchtigung? Wie viele Betroffene gibt es in Schleswig-Holstein? Wie lauten die alltäglichen Herausforderungen taubblinder Menschen?

Basierend auf den Antworten der oben gestellten Fragen sollten politischen Forderungen im Sinne Betroffener formuliert werden. Dies mit dem Ziel, die individuellen Bedürfnisse im Rahmen politischer Entscheidungen auf Landesebene zukünftig besser zu berücksichtigen.

Ursachen der Behinderung

Um die Ausgangslage taubblinder Menschen und den Menschen in deren Umkreis besser nachvollziehen zu können, war es für den Arbeitskreis zunächst einmal von besonderer Bedeutung, die Ursachen, die zu dieser komplexen Art von Behinderung führen können, zu recherchieren. Hierbei wurde deutlich, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Ursachen vorliegen kann:

Grundsätzlich kann wie folgt unterschieden werden: Wenn ein Betroffener mit einer Kombination aus Seh- und Hörproblemen geboren wird, bezeichnet man dies als angeborene Taubblindheit oder Seh- und Hörbehinderung. Wenn die kombinierte Behinderung nicht angeboren ist, sondern sich im Laufe des Lebens entwickelt, wird diese Behinderung „erworbene Taubblindheit“ genannt – sie wird z.B. durch einen Unfall, eine Krankheit oder durch Alterungsprozesse ausgelöst. In einigen Fällen werden Menschen mit einem genetischen Defekt wie z. B. dem Usher-Syndrom geboren, der dazu führt, dass die Betroffenen ihr Seh- bzw. Hörvermögen progressiv verlieren.

Unabhängig davon, ob es sich um erworbene oder angeborene Taubblindheit handelt, gibt es ca. hundert verschiedene Ursachen für Taubblindheit. Es sollte sich für die Arbeitsgruppe als sehr kompliziert herausstellen, verlässliche Statistiken oder Zahlen zu den Ursachen von Taubblindheit zu recherchieren – insbesondere für den deutschen Raum. Dennoch wurden schlüssige Statistiken und Werte gefunden. Zu den am häufigsten genannten Ursachen zählen u. a. genetische, vererbare Defekte, pränatale oder postnatale Komplikationen, Hirnhautentzündungen, das Usher- oder das Charge-Syndrom. Sowohl bei der genetisch verursachten Behinderung, als auch bei den Frühgeborenen bzw. natalen Komplikationen besteht bei den Ursachen eine sehr hohe Varianz.

Taublinde Menschen werden statistisch nicht erfasst

Einer der größten Herausforderungen der Arbeitsgruppe war es, Betroffene ausfindig zu machen. Wie sollten taubblinde Menschen und deren Umfeld kontaktiert werden, um diese auf den Arbeitskreis und seine Absichten aufmerksam machen zu können? Wie ist es möglich, mit ihnen in den Dialog zu treten?

Ein frühe Erkenntnis der Arbeitsgruppe war eine Analogie, die zwischen Taubblinden und den rein blinden oder sehbehinderten Menschen besteht: beide werden derzeit in

Deutschland und somit auch in Schleswig-Holstein statistisch nicht erfasst. Das ist eigentlich kaum vorstellbar, wenn man bedenkt, wie nützlich empirisch erhobenes Zahlenmaterial für alle Beteiligten wäre. Der blinde Historiker Dr. Hartmut Mehls hat bereits 2002 darauf hingewiesen, dass in vielen Bereichen Verantwortliche auf Vermutungen angewiesen sind, wo sie eigentlich Planungssicherheit bräuchten - als Beispiele seien nur die Bildung, die öffentliche Hand und die Medizin genannt. Blindenverbände fordern deshalb seit vielen Jahren empirisch erhobenes Zahlenmaterial zur Situation der blinden und sehbehinderten Menschen in Deutschland. Eine zukünftige Unterscheidung von Fördermitteln für Blinde und Taubblinde könnte hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten.

Dem Arbeitskreis ist es dennoch gelungen, Schätzwerte in Bezug auf die Anzahl taubblinder Menschen zu recherchieren. Auf europäischer Ebene, insbesondere im skandinavischen Raum aber auch in Groß Britannien, existieren repräsentative Untersuchungsergebnisse, die sehr brauchbar waren. Innerhalb eines in Nordeuropa durchgeführten Projektes, dem so genannten „Nordic Projekt“, geht man derzeit davon aus, dass mindestens 25 von 100.000 Menschen taubblind sind und dass es sich in den meisten Fällen um eine sogenannte „erworbene“ Taubblindheit handelt.

Der Fachdienst „Integration taubblinder Menschen“, eine bayrische Institution, die sich auf die Behinderung Taubblindheit spezialisiert hat, kommt zu dem Ergebnis, dass in Bayern von einer Dunkelziffer von etwa 1.300 Personen ausgegangen werden kann. Dieses Ergebnis lässt auf ein Verhältnis von ca. 10 zu 100.000 schließen (bei einer angenommenen Einwohnerzahl Bayerns von ca. 12.500.000).

Der Mittelwert dieser beiden Schätzungen liegt bei 16,5 auf 100.000 Einwohner. Auf Basis dieses interpolierten Wertes ließe sich für Schleswig-Holstein eine Anzahl an Taubblinden von ungefähr 470 ableiten (angenommene Einwohnerzahl Schleswig-Holsteins ca. 2.831.000). Diese Anzahl betroffener Personen scheint nach Auffassung des Arbeitskreises und diverser Verbandsvertreter jedoch zu hoch. Es wird derzeit angenommen, dass ca. 250-300 Betroffene in Schleswig-Holstein leben. Um u. a. konkreteres Zahlenmaterial zu erarbeiten, hat der Arbeitskreis einen Aufruf gestartet, der im Folgenden genauer beschrieben wird.

Lokalisierung Betroffener

Um diese Frage nachhaltig beantworten zu können, hielt es der Arbeitskreis für angebracht, zunächst einmal taubblinde bzw. seh- und hörgeschädigte Menschen in Schleswig-Holstein zu lokalisieren, um dann mit ihnen in einen Dialog treten zu können. Wie oben angedeutet, ist im Rahmen einer zu Beginn des Arbeitskreises durchgeführten Hintergrundrecherche sehr deutlich geworden, dass die Betroffenen Menschen in Deutschland – gleiches gilt für Schleswig Holstein Schleswig-Holstein – statistisch nicht erfasst werden.

Der Arbeitskreis hat mittels eines Aufrufs versucht, konkrete Zahlen sowie alltägliche Beeinträchtigungen Betroffener in Schleswig-Holstein in Erfahrung zu bringen, die auch zu finanziellem Mehraufwand führen können.

Ende Februar 2010 wand sich die Arbeitsgruppe vertrauensvoll an diverse Organisationen, Verbände und Vereine, die mittelbar oder unmittelbar mit der Behinderung und somit auch mit Betroffenen in Verbindung gebracht werden konnten. Hierzu zählten u.a.: das Taubblindenwerk in Heide, der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V., die Behinderten Werkstätten Schleswig-Holstein oder der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV). Es wurden bundesweit Ansprechpartner recherchiert und kontaktiert. Im Dialog mit den verschiedenen Institutionen wurden Erfahrungswerte ausgetauscht sowie Vorgehensweisen und Sachlagen in anderen Bundesländern erörtert. Dabei wurde sehr schnell deutlich, dass Schleswig-Holstein kein Einzelfall in Bezug auf die unzureichende Berücksichtigung und Unterstützung taubblinder Menschen ist. Des Weiteren wurden die Vereine und Organisationen gebeten, das Anliegen des Landesbeauftragten weiterzutragen, um so die Aufmerksamkeit und Dringlichkeit zu steigern - z.B. in Form von Beiträgen auf Webseiten, Newslettern, Mitgliedszeitschriften oder Mitgliederversammlungen.

Als ein weiteres Instrument, um auf das Anliegen des Landesbeauftragten aufmerksam zu machen und die Informationen im Umkreis taubblinder Menschen zu positionieren, wurde Mitte März 2010 die Internetseite „Taubenschlag“ als zusätzlicher Kommunikationskanal gewonnen. Der Taubenschlag ist eine überregionale Website für taube und schwerhörige Menschen. Der Taubenschlag bietet Informationen und Einblicke in die Welt der Hörgeschädigten aber auch eine Vielzahl von Querverbindungen zu anderen Websites für Hörgeschädigte. Durch die Unterstützung der Internetplattform wurde sichergestellt, dass Informationen für Betroffene zusätzlich im Internet möglichst barrierefrei angeboten

wurden. Hierzu wurde zusätzlich neben den Kontaktdaten des Landesbeauftragten eine E-Mail-Adresse eingerichtet, an die sich Betroffene ggf. anonym wenden konnten.

Aufgrund der Erfahrungswerte vergangener Aktionen oben genannter Organisationen war der Arbeitsgruppe bewusst, dass nur mit einer sehr geringen Rücklaufquote zu rechnen sei. Nichtsdestotrotz wollte der Landesbeauftragte nichts unversucht lassen, um mit Betroffenen auf möglichst effiziente und barrierearme Möglichkeit in den Dialog zu treten. Denn wenn es gelänge, die Aufenthaltsorte der Betroffenen in Erfahrung zu lokalisieren, könnte auf Basis dieser Informationen die Teilhabe taubblinder bzw. seh- und hörgeschädigter Menschen im Dialog und damit deutlich individueller gefördert werden. Von Beginn an war klar, dass es sich bei der Recherche von Aufenthaltsorten Betroffener um sensible persönliche Daten handelt, die von Organisationen oder Verbänden nicht herausgegeben werden dürfen. Daher war das Projekt auf die aktive Mitwirkung Betroffener in Form von Eigeninitiative angewiesen.

Der Rücklauf der Aktionen hat zu keinen repräsentativen Erkenntnissen geführt, was u.a. darauf zurückzuführen ist, dass die Kommunikationsbarrieren für die Betroffenen zu groß sind um über einen angemessenen Zugriff auf Informationen zu verfügen. Dies kann z. B. daran liegen, dass einigen taubblinden Menschen keine ausreichende Assistenz zur Verfügung steht, um auf entsprechende Informationsangebote zurückgreifen zu können.

Um Betroffene und Ihre alltäglichen Herausforderungen besser zu lokalisieren, wurde in einem weiteren Schritt auch darüber nachgedacht, zu einem direkten Dialog in Form eines Workshops aufzurufen oder eine schriftliche Umfrage in die Wege zu leiten, welche für die unterstützenden Organisationen den Vorteil gehabt hätte, die Informationsbarrieren weiter zu reduzieren und die Eigeninitiative der Betroffenen besser ansprechen zu können.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse und Erfolge, die teilweise im weiteren Verlauf vorgestellt werden, wurden beide Ansätze aber bis auf weiteres nicht umgesetzt, da der tatsächliche Nutzen der Maßnahmen als zweifelhaft erschien. Es ist eher unwahrscheinlich, dass aussagekräftigeres Zahlenmaterial oder zusätzlich Aussagen zu den unten genannten alltäglichen Herausforderungen generiert werden, die den beachtlichen Mehraufwand rechtfertigen.

Alltägliche Herausforderungen Betroffener, die zu Mehrausgaben führen

Gestützt auf eine Umfrage des Fachdienstes „Integration taubblinder Menschen“ aus dem

Jahre 2006 kann eine Vielzahl verschiedener Barrieren Betroffener genannt werden, die die gesellschaftliche Teilhabe taubblinder Menschen vor alltägliche Herausforderungen stellt. Anhand der Umfrage des Fachdienstes können die Lebenssituation sowie die Bedürfnisse Betroffener beurteilt werden. Die Umfrageergebnisse des Fachdienstes werden aufgrund der hohen Teilnehmerzahl für aussagekräftig gehalten. Zudem liegen dem Arbeitskreis vergleichbare Aussagen bzgl. alltäglicher Herausforderungen von taubblinden Menschen seitens der bereits mitwirkenden Verbände und Organisationen vor.

Anhand der Umfrage und der Rücksprache mit verschiedenen Institutionen, die sich mit der Behinderung Taubblindheit befassen, können folgende Konfliktfelder definiert werden:

Kommunikation

Häufig fehlt es den Kommunikationsbeteiligten an Kenntnissen im Lormen, in der (taktilen) Gebärdensprache oder in der Verwendung von Brailleschrift. So sind oftmals Kommunikationsassistenten notwendig - freiwillige Helfer oder die persönlichen Bezugspersonen. Dadurch wird die persönliche 1-zu-1-Situation i. d. R. zu einer 3er-Konstellation. Bei Anwesenheit der persönlichen Bezugsperson kommt der Betroffene meist nicht zum Zug, es kann zu Auseinandersetzungen oder zur Bevormundung des Betroffenen kommen.

Beratung

Wenn Betroffene eine Beratung suchen, fällt ihnen bereits die Kontaktaufnahme und Terminabsprache aufgrund mangelnder technischer und/oder kommunikativer Möglichkeiten schwer. Zudem ist es ihnen nicht möglich, selbstständig und allein die Beratungsstelle aufzusuchen. Die Beratung selbst wird durch die vorher genannten kommunikativen Einschränkungen stark behindert. Die Themen der Beratung von taubblinden Menschen haben andere Schwerpunkte als bei „nur“ hörgeschädigten oder „nur“ sehgeschädigten Klienten. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem zunehmenden Verlust des zweiten, bisher kompensierenden Fernsinns – des Sehens oder des Hörens.

Assistenz, Unterstützung, Mangel an qualifizierten Fachkräften

Es fehlt an entsprechend qualifiziertem Personal, an Assistenten, freiwilligen Helfern und Fachärzten. Dieses Problem betrifft alle Bereiche der Arbeit mit taubblinden und hörsehgeschädigten Menschen, von Begleit- und Fahrdiensten, über Seelsorge, Unterstützung im häuslichen Bereich, Assistenz und Dolmetschen, Arztbesuchen bis hin zum Mobilitäts- und Orientierungstraining.

Isolation, Selbstständigkeit, Arbeitslosigkeit

Nicht oder nur eingeschränkt sehen und hören zu können, birgt verschiedene Probleme für die Betroffenen. Das schwerwiegendste Problem ist die drohende Isolation. Viele ziehen sich aus ihrer bisherigen Umgebung, aus ihrem Familien- und Freundeskreis zurück. Sie werden abhängig von einer Bezugsperson. Gruppenveranstaltungen werden zunehmend weniger besucht. Hörsehbehinderte Menschen verschweigen ihrem Arbeitgeber die doppelte Sinnesbeeinträchtigung, um möglichst lange in ihrem gewohnten Berufsumfeld bleiben zu können.

Hilfsmittel

Informationen über entsprechende Hilfsmittel für taubblinde Menschen und über deren Finanzierung gibt es nur vereinzelt. Es ist notwendig, dass speziell für diesen Personenkreis ein Hilfsmittelkatalog erstellt und von den Krankenkassen anerkannt wird.

Zeitaufwand

Die bisher genannten Bedingungen und der Mangel an Assistenzkräften, finanziellen Mitteln, technischen Hilfsmitteln, qualifizierten Taubblindendolmetschern und weitere Faktoren erschweren die Beratung von taubblinden Menschen und führen zu einem erhöhten Zeitaufwand.

Finanzierung

Die Bedürfnisse von taubblinden und hörsehgeschädigten Menschen sind höchst individuell und wesentlich umfangreicher als bei „nur“ hörbehinderten oder sehbehinderten Personen. Die Übernahme von Kosten der Assistenz im Freizeitbereich und bei besonderen Hilfsmitteln ist sehr unübersichtlich und anscheinend noch nicht ausreichend geklärt.

Fazit

Die Initiative des Arbeitskreises beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hat deutlich gemacht, dass es sich bei Taubblindheit um eine Behinderung eigener Art handelt. Diese kann verschiedene Ursachen und Ausgestaltungen haben. Aufgrund der starken Einschränkung sollte Betroffenen seitens der Gesellschaft eine angemessene Aufmerksamkeit und Unterstützung zukommen. Auch wenn die hier aufgeführten Zahlen und Statistiken überwiegend Schätzwerte sind, lässt sie darauf schließen, dass es in Schleswig-Holstein eine nennenswerte und besonders zu berücksichtigende Zahl taubblinder Menschen gibt, die zukünftig, durch die steigende Lebenserwartung, u. a. in Bezug auf die erworbene Taubblindheit zunehmen dürfte.

Der Mangel an zuverlässigen Daten lässt es notwendig erscheinen, dass der Taubblindheit bzw. der Seh- und Hörbehinderung weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt wird. Weitere Initiativen zur Förderung der Teilhabe taubblinder Menschen sind notwendig. Der Landesbeauftragte wird sich auch in Zukunft für die Interessen taubblinder Menschen einsetzen, um deren gesellschaftliche Teilhabe nachhaltig zu fördern. Hierbei sind die Unterstützung seitens der Verbände, der Organisationen sowie die Initiative Betroffener unerlässlich. Abschließend richtet der Landesbeauftragte an dieser Stelle daher seinen Dank an alle Beteiligten für ihr Engagement.

5.2 Lehrinhalte der Fortbildung für Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure zur Barrierefreiheit

Die Fortbildung umfasste folgende Lehrinhalte mit insgesamt 45 Stunden:

Grundlagenseminar

Barrierefreiheit und Behinderung

Demografischer Wandel und Handlungsnotwendigkeiten

Rechtsgrundlagen Barrierefreies Bauen

Grundlagen, Gesetze, Verordnungen | DIN-Normen | LBO und ergänzende Vorschriften |

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz | Barriereformen und –arten

Diskussion anhand von Fallbeispielen

Akquise des Fachplaners bzw. Sachverständigen für Barrierefreies Bauen

Marktvorteil | Tätigkeitsfelder | Darstellung und Präsentation der fachlichen Qualifikation |

Auftraggeber

Sensibilitäts- und Mobilitätstraining / Selbsterfahrung

Mobilitätstraining | Videoanimationen | Simulationsbrillentraining

Barrierefreies Bauen im Detail

Gesamtheit von Barrierefreiheit | Einführung in die technischen Grundlagen | gebaute

Beispiele im öffentlichen und privaten Bereich

Nachhaltigkeitsanalyse / Wirtschaftlichkeitsberechnung

Planungsbeispiele von Umnutzungen, Sanierungen und Wohnraumanpassungen |

Immobilienmarktuntersuchung | Kosten- und Renditeanalyse

Die barrierefreie soziale Stadt

Demografischer Wandel und die Herausforderungen für die Wohnungswirtschaft

Wandel der Wohnleitbilder

Zukünftige Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

Differenzierung der Nachfragegruppen auf dem Wohnungsmarkt

Finanzierungsmöglichkeiten der Generation 50+

Wohnsituation der Älteren heute und in Zukunft

Professionell gemanagtes Wohnen für Ältere

Neues Wohnen im Alter aus Sicht der Betroffenen

Quartiersprofilierung für Jung und Alt

Was können Wohnungswirtschaft und Kommunen leisten?

Beispiele für neue Konzeptionen

Zukunftsfähige Gestaltung öffentlicher Räume im Hinblick auf den demografischen Wandel

Barrierefreiheit: Spagat zwischen Norm und Realität

Bauliche Anforderungen und Umsetzung im Wohnquartier

Zugänglichkeit / Erschließung / Service in öffentlichen Gebäuden / Wohngebäuden

Anpassungsfähigkeit als zukunftsorientierte Lösungsstrategie im Wohnungsbau

Barrierefreiheit – technischer Spagat zur energetischen Sanierung

Öffentliche Gebäudeplanung

Barrierefreiheit hat viele Facetten

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Grundanforderungen bei Neubauten DIN 18040-1

Platzbedarf, Bewegungsflächen

Wahrnehmung und Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen (akustisch, taktil, visuell)

Schallreflexion und Lokalisation von Objekten

Raumakustik für Hörgeschädigte (und Fremdsprachler)

Taktile Leitelemente

Treppen und ihre Gestaltung / Rampen

Handläufe und Orientierungshilfen

Aufzüge (Plattformaufzüge und ihre Probleme)

Visuelle Wahrnehmung von Kontrasten DIN 32975

Türen, Gestaltung und Erkennung (Kontrast)

Glastüren und Glaswände (Sicherheitskennzeichnung)

Mindestanforderungen bei öffentlich zugänglichen Neubauten (Einkaufszentren, Versammlungsstätten, medizinische Einrichtungen)

Umbau von Bestandsgebäuden (Regionalschule Wedel), Kompromisslösungen

Barrierefreier Supermarkt

Barrierefreies Rathaus / barrierefreies Hotel

Barrierefreie Arztpraxen / barrierefreie WCs

Denkmalschutz an historischen Wedeler Gebäuden

Übungen und Praxisbeispiele mit Simulationsbrillen

Übungen zu Planung und Funktion von Hör-Übertragungsanlagen, realisierte Projekte

Übungen zur Praxis mit Rollstuhl

Piktogramme und Symbole

Die sensorisch barrierefreie Weltformel 3+2=1

Die KISS-Regel

Alarmer, Notsignale, Information, Kommunikation

Barrierefreier Wohnraum/barrierefreie Produkte

Mindestanforderungen an Barrierefreiheit

Welche Anforderungen werden auf Grundlage von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen an das Barrierefreie Bauen gestellt?

neue Wohnformen

Welche „neuen Wohnformen und Wohnkonzepte“ stehen im Alter zur Verfügung? Welche Anforderungen werden an das Wohnen im Alter gestellt? Welche Differenzierung gibt es?

Finanzierung bei Neubau und im Bestand

Welche Möglichkeiten der Finanzierung/Förderung gibt es im Bereich Neubau und im Bereich der Wohnraumanpassung /Bestand?

Behinderungsbedingter Mehrbedarf BMB

Behinderung? Bedingt?? Mehrbedarf??? – Ein Erklärungsversuch

Barrierefreie Produkte

Vom produktiven Umgang mit exklusiven Produkten für eine inklusive Gestaltung

Übungen und Praxisbeispiele

Anhand kleiner, kurzer Übungseinheiten sollen die Sinne / der Sinn für barrierefreie Gestaltungen geschärft werden.

Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung / öffentlicher Verkehrsraum

Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung

Eigenes Verständnis von Planen und Bauen für ALLE

Definition einer ganzheitlichen Barrierefreiheit

Funktionen von Außenräumen

Gesetzliche Grundlagen

UN-Konvention, Europäisches. Zugänglichkeitskonzept EAC

Grundsätzliche Gestaltungsprinzipien

Außenräume für ALLE

Stadtraum-, Parks-, Spielplätze-, spezielle Gärten-, Naturerlebnis für ALLE, allgemeines

Orientierungssystem
Praxisbeispiele, Übungen und -diskussionen
Basisinformationen zum thematisch bezogenen Gutachtenaufbau
Barrierefreier öffentlicher Verkehrsraum für blinde, sehbehinderte und
mobilitätseingeschränkte Menschen
Gedanken zur „Barrierefreiheit für ALLE“
Mobilitätsbehinderte in der Verkehrsplanung
Faustregeln der Barrierefreiheit
Barrierefreier öffentlicher Verkehrsraum (auch für mobilitätseingeschränkte Menschen)
Allgemeine Planungsanforderungen
Entwurfsprinzipien
Fußgängerverkehrsanlagen
Boden- und Fahrbahnbeläge und Oberflächen
Anlagen für des öffentlichen Verkehrs (Bus-Haltestellen und Zugänge)
Beleuchtung
Anlage von Plätzen (Fußwege, Treppen, Rampen und Freitreppen, Verweilplätze sowie
deren Möblierung)
Überblick über die wichtigsten Regelwerke und deren Verbindlichkeit
Praktische Beispiele, Übungen und Diskussion
Wahrnehmung u. Orientierung in Abhängigkeit vom Umfeld
Bodenindikatoren und ihre taktile Wahrnehmung
Straßenquerungsanlagen
Haltestellen des ÖPNV
Doppelquerungsstelle / Begegnungsflächen
Leitelemente in historischen Stadtbereichen
Geh- und Radwegtrennung mit unterschiedlichen Trennsteinen / Beleuchtung
Barrierefreie Garten- und Freiraumplanung / Blindengarten im Botanischen Garten der UNI
Hamburg
Leitsystem (Akustisch, taktil) / Beschilderung (Zwei-Sinne-Prinzip)
Verweilbereiche / Attraktionen für alle
Planeten-Lehrpfad (Zwei-Sinne-Prinzip), Darstellung von Entfernungen und
Größenverhältnissen
Vandalismus
Buten Sportanlagen im Stadtraum

Außentreppe (Panoramaweg)

Baudenkmäler, Gebäude und Stadtmodell aus Bronze

Hinführung bei Freiräumen oder historisch gestalteten Bereichen

Qualifizierte Betrachtung u. Bewertung v. Maßnahmen

Behinderungsbedingter Mehrbedarf – Ein Ableitungsmodell

Einführung (Vortrag)

Berechnung des BMB (Übung)

Gutachtenerstellung

Einführung (Vortrag)

Rechtliche Rahmenbedingungen | Haftung des Sachverständigen | Formale Gliederung von Gutachten, Gutachtenaufbau | Beweisbeschlussbeantwortung

Gutachtenerstellung (Übung)

Der Gutachtenauftrag (Vortrag)

Auftragsabwicklung | Durchführung des Ortstermins

Akquisition des Sachverständigen (Vortrag)

Tätigkeitsfelder | Außendarstellung | Werbung | Auftragsbeschaffung

Referentinnen und Referenten

Horst Frehe, Richter am Sozialgericht a.D., MdBB, seit 2011 Staatsrat im Senat der Freien und Hansestadt Bremen

Dipl.-Ing. Nadine Metlitzky, Architektin, ö.b.u.v. Sachverständige für Barrierefreies Bauen, zertifizierte Sachverständige (ZIS) für Immobilienbewertung;

Dipl.-Ing. Lutz Engelhardt, Architekt, geprüfter Sachverständiger für Immobilienbewertung, beide Factus 2 Institut, Erfurt

Dr. Marie-Therese Krings-Heckemeier, empirica ag, Berlin

Ulrike Rau, Architektin, dieRaumhandlung, Vorsitzende des Ausschusses Barrierefreie Stadt und Gebäudeplanung, Berlin

Dipl.-Ing. Volker König, Wedel

Dipl.-Ing. Carsten Ruhe, Halstenbek

Gerda Behrends, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, LV Schleswig-Holstein, Kiel

Dipl.-Ing. Marc Jestrimsky, Architekt, Sachverständiger für barrierefreie Stadt und Gebäudeplanung, Kiel

Dipl.-Ing. Ulrich M. van Triel, Architekt, Sachverständiger Fachplaner für barrierefreies Bauen, Jade

Dr.-Ing. Petra Zadel-Sodtke, Landschaftsarchitektin, Berlin

Dipl.-Ing. Caroline Strack, Aachen

5.3 Kommunale Beiräte und Beauftragte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Stand Mai 2011)

Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte:

Flensburg

Gerhard Schmitz
Rathausplatz 1, 24931 Flensburg
Tel. 0461 851085
Handy: 0171 603 3242
behindertenbeauftragter@flensburg.de

Herzogtum Lauenburg

Gabriela Baldauf
Wischhoff 24c, 21465 Wentorf
behindertenbeauftragte@kreis-rz.de

Kiel

Geschäftsführung:
Frau Andrea Fuchs
Stephan-Heinzel-Str. 2, 24116 Kiel
Tel. 0431 901 3345
andrea.fuchs@kiel.de

Lübeck

Karl-Heinz Denker, Stellvertreterin Erika Bade
Stiller Winkel 3, 23562 Lübeck
Tel. 0451 503034
behindertenrat@gmx.de

Neumünster

Hartmut Florian
Sandweg 2a, 24539 Neumünster
Tel. 04321 973916
hartmut.florian@t-online.de

Nordfriesland

Manfred Carstens
Schlossgang 10, 25813 Husum
Tel. 04841 773947
carstens@lebenshilfe-husum.de

Ostholstein

Marion Schwarz
Ruschkamp 44a, 23684 Scharbeutz/Pönitz
Tel. 04524 740 84
m-h-schwarz@t-online.de

Rendsburg-Eckernförde

Torsten Gottschall

0431 26099916

behindertenbeauftragter@kreis-rd-eck.de

Schleswig-Flensburg

Manfred Bogner

Plessenstr. 16

24837 Schleswig

Tel.: 04621 3014382

bogner@paritaet-sh.org

Segeberg

Wolfgang Hoffmann

Bornkamp 4, 23795 Fahrenkrug

Tel. 0173 464 6394

maxjoh@web.de

Auf Ebene der Städte und Gemeinden:**Ahrensburg**

Herr Claus Steinkamp

Burgweg 4, 22926 Ahrensburg

Tel. 04102 55556

uc-steinkamp@gmx.de

Bad Bramstedt

Uta Höch

An der Beeckenbrücke 4, 24576 Bad Bramstedt

Tel. 04192 6980

uta-hoech@gmx.de

Bad Oldesloe (Beirat)

Vorsitzende: Marion Janssen

Pützbarg 12a, 23843 Travenbrück

Tel. 04531 880343

behindertenbeirat-badoldesloe@gmx.de

Bad Schwartau

Klaus Adler

Am Hochkamp 15, 23611 Bad Schwartau

Barmstedt

Edith Roppel

Schultwiete 3, 25355 Heede

Tel. 04123 1870

Büdelisdorf

Axel Hennecke
Am Grünen Kranz 9, 24768 Rendsburg
Tel. 04331 333392
hennecke@foni.net

Eckernförde

Kathrin Jess
Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde
Tel.: 04351 889068
kathrin.jess@online.de

Elmshorn

Klaus Fischer
Königstraße 36a, 25335 Elmshorn
Tel. 04121 231308
behind.elmshorn@gmx.de

Heiligenhafen

Dr. Axel Zander
Niobestraße 15, 23774 Heiligenhafen
Tel. 04362 508956
behindertenbeauftragter@Zander-Heiligenhafen.de

Husum

Manfred Carstens
Schlossgang 10, 25813 Husum
Tel. 04841 773947
carstens@lebenshilfe-husum.de

Kronshagen

Uwe Weigand
Eichkoppelweg 22, 24119 Kronshagen
Tel. 0431 581602

Leck

Helmut Enke
Alter Mühlenweg 1 A, 25917 Leck
Tel.: 04662 3110
helmut.enke@yahoo.de

Neustadt/Holstein

Martina Stolzenbach
Kremper Weg 15, 23730 Neustadt
Tel. 04561 4214
m.stolzenbach@gmx.de

Nieüll

zur Zeit nicht besetzt

Norderstedt

Inge Gravenkamp
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
Tel. 040 53595439
inge.gravenkamp@norderstedt.de

Plön

Konrad Schulz
Breslauer Straße 17, 24306 Plön
Tel. 04522 765881

Ratekau

Peter Endler
Am Ehrenmal 11, 23689 Pansdorf
Tel. 04504 6593

Ratzeburg

Sabine Hübner
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg
04541 8000104
behindertenbeauftragte@ratzeburg.de

Reinbek

Norbert Dähling und Ulla Brandt
Schulstraße 7, 21465 Reinbek
Tel. 040 78877671
behinderte-reinbek@web.de

Rendsburg

Axel Hennecke
Am Grünen Kranz 9, 24768 Rendsburg
Tel. 04331 333392
hennecke@foni.net

Schwedeneck

Matthias Krasa
Waldweg 6, 24229 Schwedeneck
Tel. 04308 183368
matthias.krasa@ait.landsh.de

Schwentinental

Axel Kreutzfeldt
Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental

Stockelsdorf

zur Zeit nicht besetzt

Timmendorfer Strand

Max Teubert

Strandallee 130, 23669 Timmendorfer Strand

Tel. 04503 8509



KRACH-MACH-TACH 09. JUNI 2012

Der Krach-Mach-Tach ist eine **Initiative** des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Initiative **führt Menschen** mit und ohne Behinderungen **zusammen** und hält einem Leben im gesellschaftlichen Abseits die **Idee der Inklusion** entgegen.

Jung und alt, mit und ohne Behinderung:

Es ist normal, verschieden zu sein!



www.krachmactach.de